



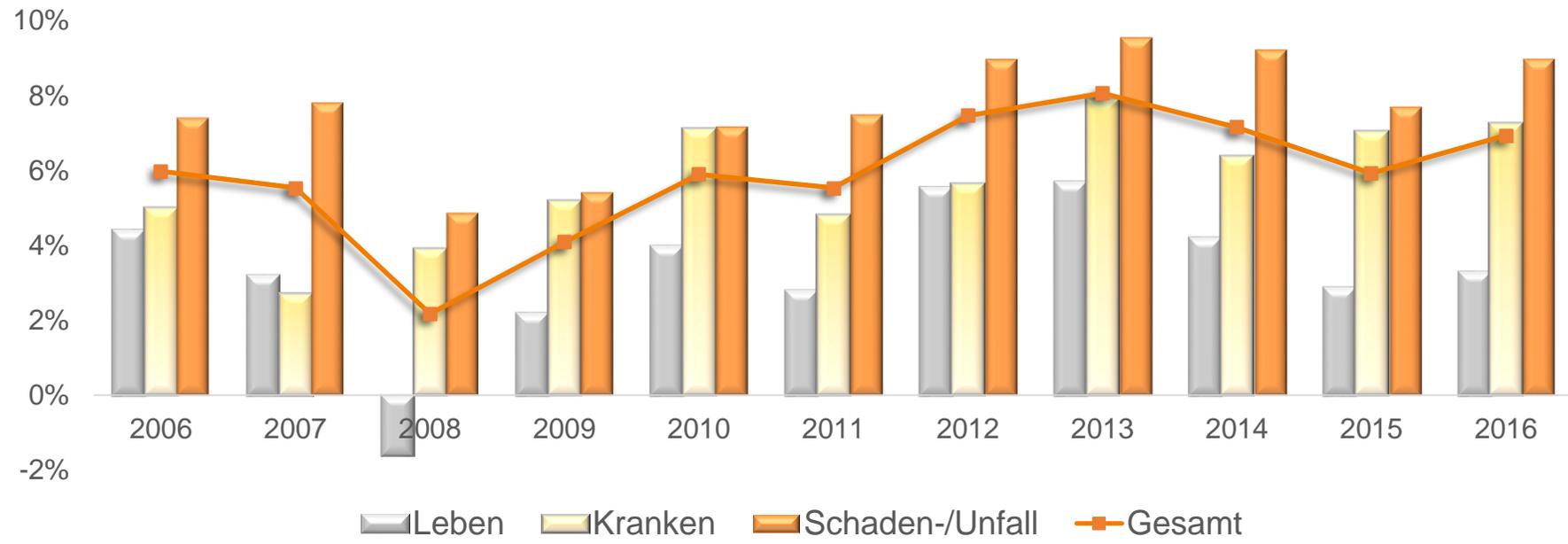
Praxisdialog 2017

SFCR/RSR ↔ PRIIPs ↔ SCR-Review
IDD ↔ Stresstest ↔ Abschlussprüfung

1) Wie haben öVU das 1. Jahr von Solvency II überstanden?

Profitabilität hat sich insgesamt erhöht

Umsatzrendite ö VU
(EGT zu verrechnete Prämien)



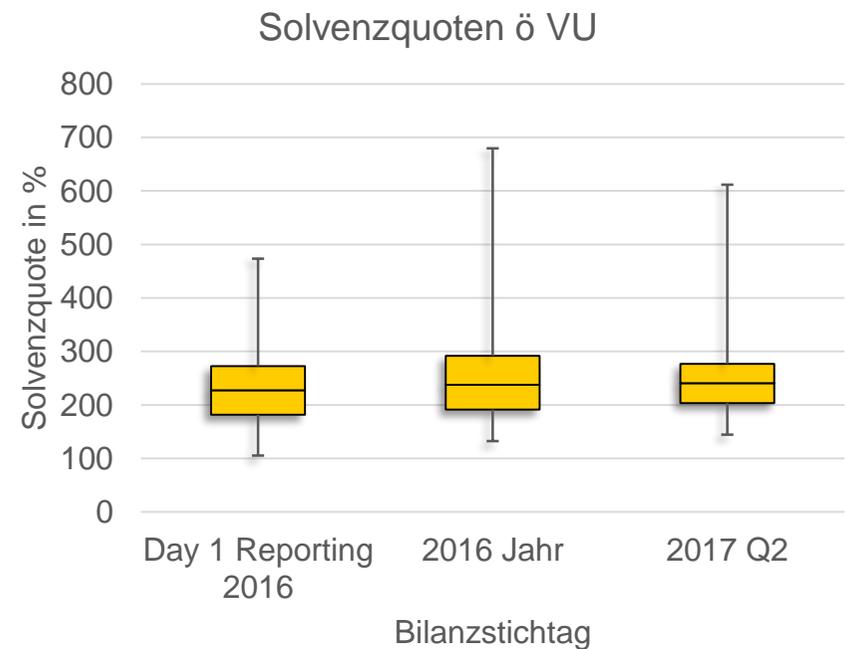
Marktkonsolidierung setzt sich weiter fort

- Die Zahl der in Österreich konzessionierten Unternehmen hat sich von 2011 bis Mitte 2017 um **16,0 %** vermindert:



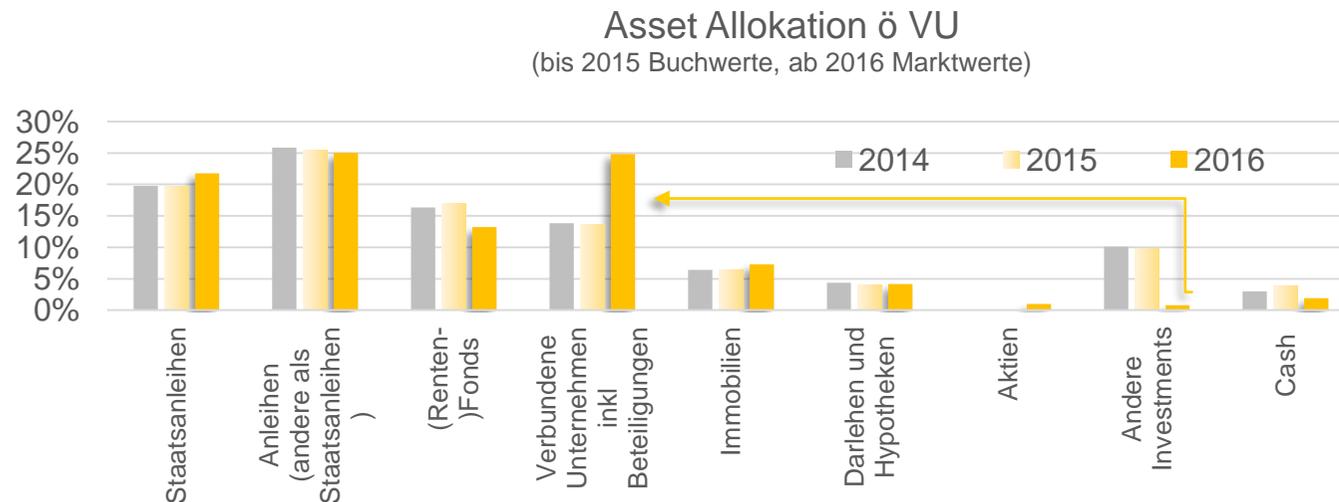
Solvenzzahlen bleiben durchaus robust

- Die Solvabilitätsquoten des ö Versicherungsmarktes bewegen sich trotz volatiler Finanzmärkte und dem Niedrigzinsumfeld auf relativ hohem und stabilem Niveau; sie sind jedoch miteinander kaum vergleichbar und isoliert betrachtet nicht aussagekräftig.
- Die ö Sch/U-VU weisen im Interquartilbereich („mittlere 50% des Marktes“) eine deutlich bessere Solvenzquote als der europäische Durchschnitt auf.
- Die individuelle Volatilität der Solvenzquoten bleibt hoch.



Verwaltetes Vermögen steigt ↔ Portfolios bleiben stabil

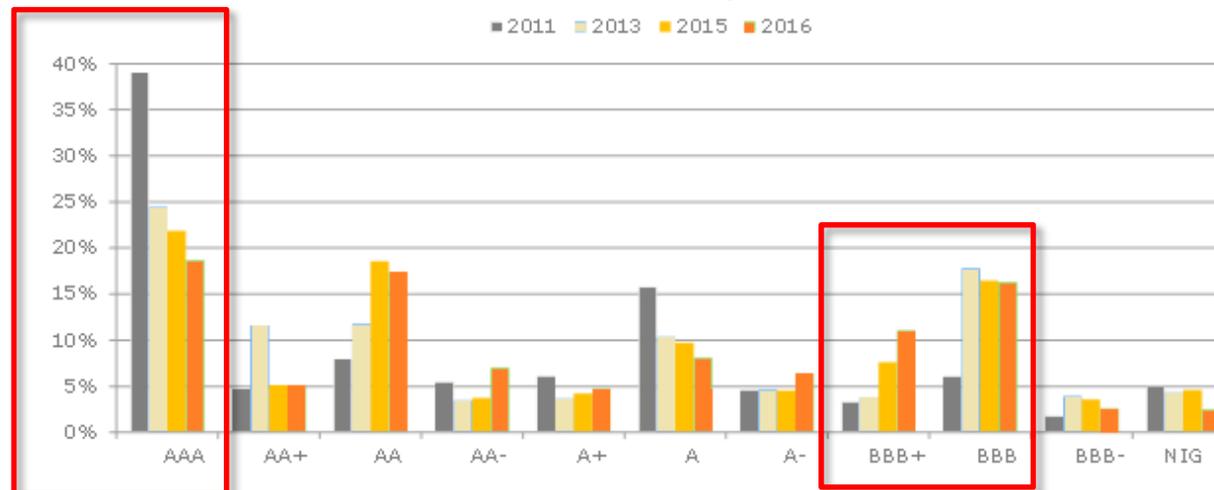
- Das verwaltete Vermögen der ö VU belief sich zum 30.06.2017 auf rund **131 Mrd Euro** gemessen in Marktwerten. Davon entfallen rund 20 Mrd Euro (15%) auf die FLV/ILV.
- Die Asset Allokation wird von Anleihen dominiert (inkl. Rentenfonds > 60%).
- Im EU-Vergleich relativ weniger Staatsanleihen, jedoch mehr Finanzsektor-Anleihen.



Search for Yield bloß moderat

- „Search for Yield“ **innerhalb von Anlageklassen**
 - Umschichtungen zwischen den Anleihen-Segmenten
 - Einsatz von Leverage und Wertpapierfinanzierungsgeschäften innerhalb von (Spezial-)fonds?

- EU-Trend eines „**Downward Drifts**“ in der Rating-Struktur (=> Folge von Rating-Downgrades?)
 - Abnahme im AAA-Segment ⇔ Anstieg im AA und AA-
 - Abnahme im A (in AT in A-) ⇔ Zunahme im BBB-Segment

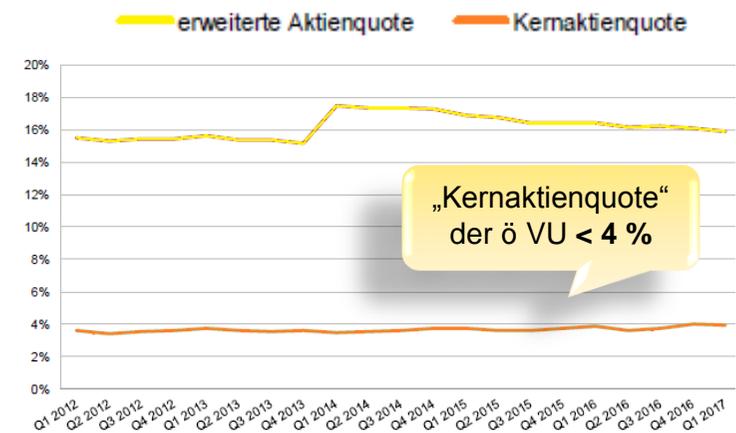


...und kombiniert mit Solvency II-Optimierung?

■ Veränderung der **Asset Allokation** insgesamt

- zunehmendes Interesse an
 - Immobilien (insb. größere VU)
 - neuartigen/alternativen Anlagen (insb. weniger liquiden Anlagen, Infrastrukturen, Sachwerten)
 - Beteiligungen
- reduziert wurde das Anlagevolumen in
 - Finanzsektor-Anleihen
 - strukturierten Produkten
 - Nachrang-Anleihen
- **Aktienquoten** grundsätzlich unverändert 

- **Derivate** sowohl zur Absicherung als auch zum EPM 2016 insgesamt „Verlustbringer“



2) Hat sich externes Umfeld dynamisch(er) entwickelt?

1) Folgen von BREXIT?

- EIOPA Opinion on supervisory convergence in light of the UK withdrawing from the EU, EIOPA-BoS-17/141 vom 11.7.2017 (abgestimmte Konzessionsverfahren in der EU zur Vermeidung der Verwässerung aufsichtsrechtlicher Anforderungen); FMA-Einschätzung:

1. Die Relevanz des **grenzüberschreitenden Geschäfts** von öVU im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit zwischen AT und UK ist gering:

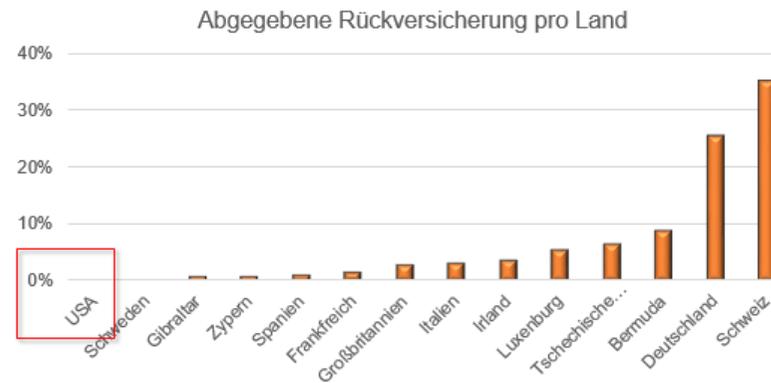
Verrechnete Prämien 2016 in T €	Leben	Nicht-Leben	Gesamt
von AT-VU nach UK	177	15.491	15.668
von UK-VU nach AT			112.814

2. Keine unmittelbaren Auswirkungen iHa auf mögliche **Investmentbeschränkungen** (UK-Investments öVU, die vorwiegend im Bereich Corporate Bonds konzentriert sind, sind überschaubar).
3. Aufgrund der Kurzfristigkeit von Rückversicherungsverträgen sowie auf Basis der ausreichend zur Verfügung stehenden Ersatzkapazitäten in der EU und in Drittstaaten sind nur marginale Auswirkungen auf die **Rückversicherung** zu erwarten.

2) EU – US Abkommen

■ am 6.10.2017 im EU-Amtsblatt veröffentlicht; betrifft:

1. **Rückversicherung** (keine Kautionspflicht, keine Präsenzpflcht der Rückversicherer); der Anteil an abgegebener/übernommener Rückversicherung seitens ö VU vernachlässigbar:



2. **Gruppenaufsicht** (keine Verpflichtung zur Einrichtung einer „Subgruppe“ in der EU)
3. **Informationsaustausch** (mit einigen US-Aufsichtsbehörden ohnehin bereits das IAIS-MMoU)

3) „ESAs-Review“

- Vorschlag der EK vom 20.09.2017:
- **Personalaufstockung:** EBA 29 VZÄ, EIOPA 35 VZÄ, ESMA 156 VZÄ
- **Finanzierung durch Industrie** iHv mind. 60 % => NCAs-Beiträge sollen durch Beiträge von (indirekt) beaufsichtigten Unternehmen (eingehoben durch die NCAs) ersetzt werden
- **Erweiterung der Zuständigkeiten** von EIOPA
 - **Motor Insurance Directive** (2009/103/EC)
 - **stärkere Rolle von EIOPA bei den Genehmigungen von internen Modellen**
 - **Schärfung der Konsumentenschutz-Kompetenzen** durch „in-depth thematic reviews of market conduct“ und „retail risk indicators for the timely identification of potential causes of consumer harm“
 - **EU-„Strategic Supervisory Plans“** entwickelt durch die Executive Boards
 - **Veröffentlichung der individuellen Ergebnisse von Stresstests**

4) Aufsichtsreform

- Verlautbarung im BGBl. am 10.11.2017; Inkrafttreten am 3.1.2018
- Erhöhung der Kostentransparenz der OeNB, Verbesserungen bei Staatskommissären
- Verpflichtende **öffentliche Begutachtung** von FMA-Verordnungen, Rundschreiben, Mindeststandards und Leitfäden
- **Auskunftsbescheid** („Möglichkeit zum Pre-Clearing“)
 - Rechtsfragen zu Sachverhalten ... insb. betreffend neuartige Geschäftsmodelle und damit ggf. im Zusammenhang stehende Konzessionspflichten
 - „Verwaltungskostenbeitrag“ iHv € 1 500 bis 10 000
- **Veröffentlichung der Prüfungsschwerpunkte der FMA**
- **Beschleunigte Verfahrensbeendigung**
 - Zusätzlich zu der schon bisher bestehenden Möglichkeit eines Rechtsmittelverzichts der Partei nach Bescheiderlassung soll eine Partei künftig auch vor Erlassung eines Bescheides durch die FMA innerhalb eines Verwaltungsverfahrens nach AVG oder eines Verwaltungsstrafverfahrens ein Rechtsmittelverzicht abgeben können.

3) Wieviel Transparenz ist nützlich, wieviel verkraftbar?

SFCR/RSR



■ Erwartungen der Adressaten?

- **Verständlichkeit** (insb. für Versicherte als primäre Adressaten)
- **Vergleichbarkeit** (insb. für Finanzanalysten, Konsumentenschutz, Makler und sonstige Stakeholder)
- **Vertraulichkeit** (insb. für Aktionäre und betroffene VU)

■ SFCR = „Bericht“ über die eigene Solvenz- und Finanzlage (**≠ pauschale Wiedergabe von Rechtstexten**)

■ Zusammenfassung

- Kurzüberblick über alle Bereiche des SFCR
- Mindestbestandteile (Solvabilitätsquote, Verwendung von Übergangsbestimmungen, ...)

1) SFCR: Wer sucht, der soll finden & downloaden können

- Auffindbarkeit des SFCR auf der Homepage

AXA published today its Group Solvency and Financial Condition Report (SFCR)

The SFCR can be found on AXA's website (www.axa.com) under the "Investors / Earnings and reports / Earnings Presentations" section (in French and in English).



Documents & webcasts	Q3 Activity Indicators 2015/09/30	Half Year Results 2015/06/30	Q4 Activity Indicators 2015/12/31	Annual Results 2015/12/31
Press release				
Presentation to analysts and investors				
Agenda	---	---	---	---
Presentation to analysts and investors (French)				
Presentation to analysts and investors (Q4) (French)	---		---	---
Presentation to analysts and investors (English)				
Analysts and Investors Presentation Template				
Annual / Semi-annual report	---		---	
Ability report	---		---	
Financial supplement 2015	---		---	
Financial supplement 2014	---		---	
US Financial supplement	---	---	---	---
Embedded value Report	---	---	---	
Solvency Financial Condition Report	---	---	---	
Quarterly Reporting Summary	---	---	---	
Press Presentation				
Press Presentation (French)				
Press presentation (English)				
Press presentation - Q4 (English)	---		---	---
Press presentation	---		---	

- Möglichkeit, **downzuladen & auszudrucken** (kein Print-Schutz!)

- **QRTs** sollen als Anhang zum narrativen Teil (dh nicht in einem separaten Dokument) veröffentlicht werden

Abweichungen von der Gliederung des SFCR?

- Der SFCR hat der **Struktur des Anhangs XX L2-VO** zu folgen.
 - zB auch die Informationen gemäß Art 295 Abs 2 bis 7 L2-VO sind innerhalb der einzelnen Risikokategorien offenzulegen; dies allerdings nur insofern, als sie für die jeweilige Risikokategorie von Relevanz sind (vgl. EG 107 L2-VO).

- Können **nicht relevante / nicht materielle Informationen** weggelassen werden?
 - Für nicht relevante bzw. nicht wesentliche Posten ist grds. anzugeben, dass diese Information für das VU nicht anwendbar ist (zB strukturierte Produkte, Verbriefungen, außerbilanzielle Posten, ...);
 - zB bei nicht anwendbaren LoB (lines of business) können in den QRTs Spalten entfernt werden;
 - im Own Funds-Template (S.23.01.01) und im SCR-Template (S.25.01.21) sollen aber etwa alle Zeilen offengelegt werden, selbst wenn der Betrag Null beträgt (zB Zeilen zu ergänzenden Eigenmitteln, EPIFP, ...).

- Qualität des SFCR bemisst sich weder nach der Quantität noch nach seiner Knappheit

CAPITAL OWNERSHIP

Details on holders of qualifying holdings in are incorporated herein by reference to Section 6.2 "Share capital – Capital Ownership" on page 375 of the Annual Report.

MATERIAL RELATED UNDERTAKINGS

A description of the scope of consolidation and a list of subsidiaries and material related companies within the Group are incorporated herein by reference to Note 2.1 "Consolidated Companies" in Part 5 – "Consolidated Financial Statements" on pages 252 to 257 of the Annual Report.



- Verweise auf gleichwertige, im Rahmen anderer Rechts- oder Regulierungsanforderungen veröffentlichte Informationen sollten direkt zu den betreffenden Informationen und nicht zu einem allgemeinen Dokument führen. (EG 108 L2-VO)

Vorjahresvergleiche (ab 2018)?

- *Sind auch die QRTs vom JA 2016 (als „Vergleichsperiode“) mitzuveröffentlichen oder reicht es, diese relevanten QRTs mit den Werten per 31.12.2017 zu veröffentlichen?*

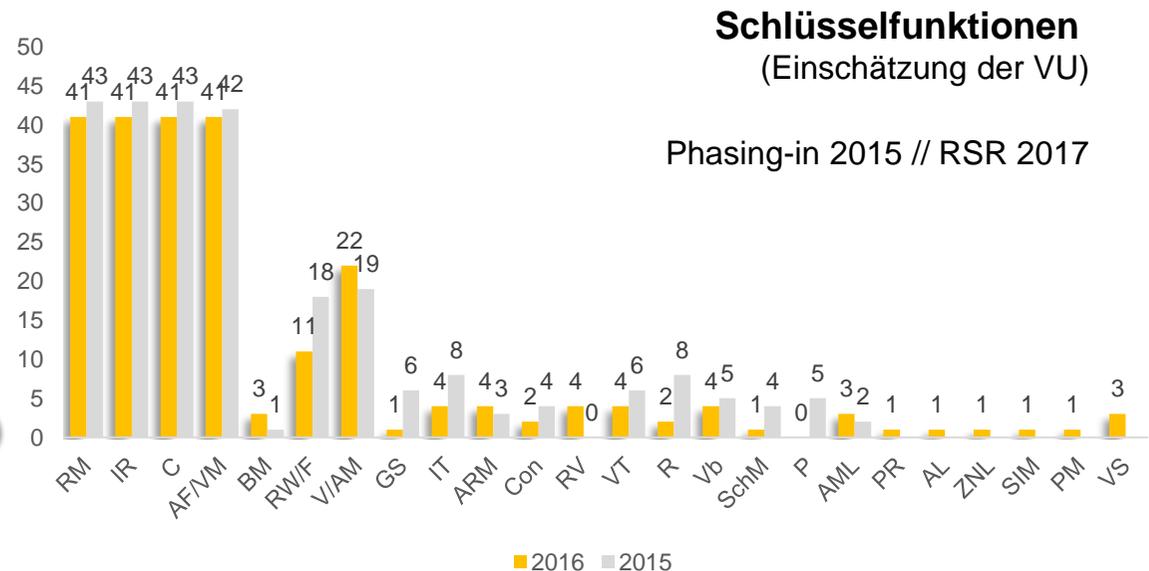
- **Gegenstand** der Vorjahresvergleiche:
 - qualitative and quantitative information on underwriting performance, at an aggregate level and by material line of business and material geographical areas;
 - qualitative and quantitative information regarding the performance of the investments over the reporting period;
 - other material income and expenses incurred over the reporting period;
 - any material changes in the relevant assumptions made in the calculation of technical provisions;
 - separately for each tier, information on the structure, amount and quality of own funds at the end of the reporting period,
...

- Bei **quantitativen Informationen** sollen die Vorjahresvergleiche direkt im narrativen Teil des SFCR (dh nicht im Anhang) in den jeweiligen Berichtsabschnitten (idR im Tabellenformat) angeführt werden. QRTs vom JA 2016 sind somit nicht „mitzuveröffentlichen“.

- Bei **qualitativen Informationen** ist im narrativen Teil auf wesentliche Differenzen einzugehen (bloßer Verweis auf die Veröffentlichung des SFCR im Vorjahr nicht ausreichend).

2) RSR: Aussagekraft erhöhen

- Schreiben der FMA vom 12.9.2017:
- VU und Gruppen haben den RSR an die FMA nur alle drei Jahre zu übermitteln => Der nächste RSR ist somit der FMA 2020 (bezogen auf das GJ 2019) zu übermitteln.
- 2018, 2019 sowie in den folgenden Jahren, in denen kein vollständiger RSR vorzulegen ist, ist lediglich ein **Bericht über die wesentlichen Änderungen** vorzulegen.



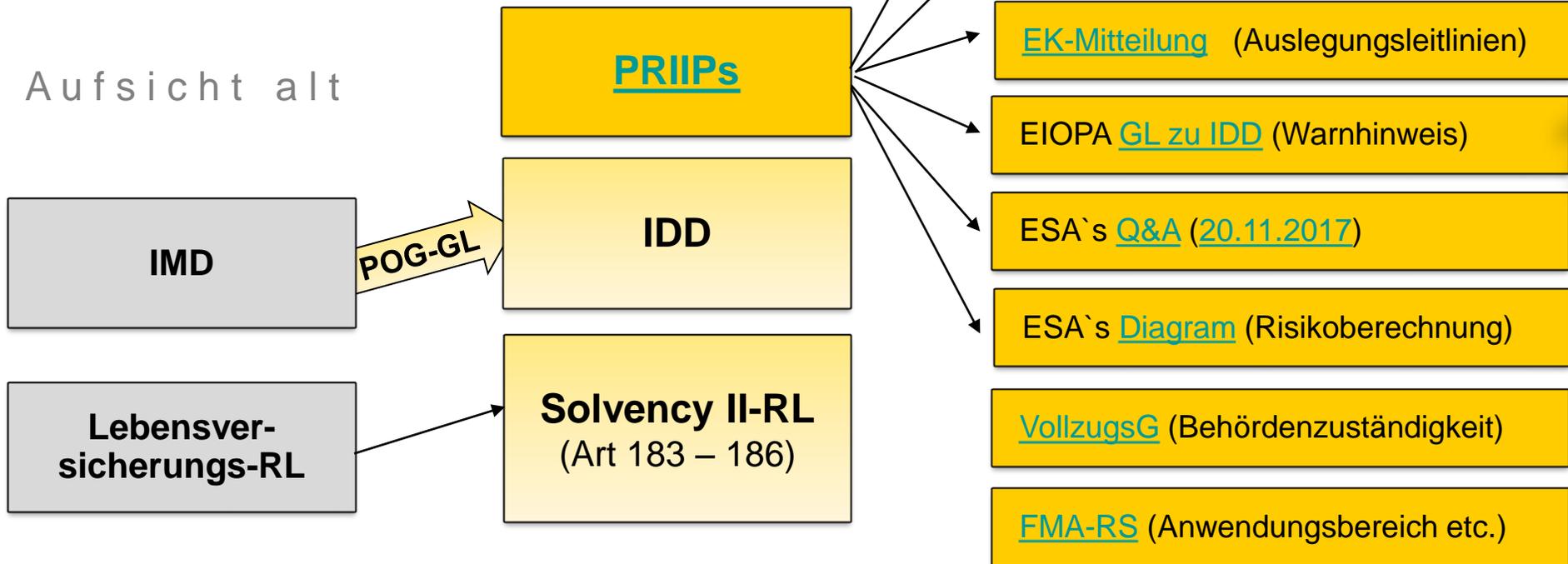
Verbesserungspotential?

	Kapitel SFCR/RSR	Kernthemen	SFCR	RSR
1	Allgemein	Wesentlichkeit, Zusammenfassung, PDF		
A	Geschäftstätigkeit	Lesbarkeit, Annahmen, Vergleichsinformationen, Verweise, Quantitative Angaben + Qualitative Angaben		
B	Governance	Keine wesentlichen Themen		
C	Risikoprofil	Risikomitigation; Quantitative Angaben + Qualitative Angaben		
D	Bewertung SII	Allgemein vs. Unternehmensbezogen; Quantitative Angaben + Qualitative Angaben		
E	Kapitalmanagement	Allgemein vs. Unternehmensbezogen ; Quantitative Angaben + Qualitative Angaben		

4) Transparenz auch auf Produktebene erhöhen

PRIIPs: Rechtsquellen

Aufsicht alt



- In den Anwendungsbereich der PRIIP-VO fallen insbesondere folgende Produkte:
 - klassische, kapitalanlageorientierte, fonds- und indexgebundene Lebensversicherung

FMA-Schreiben vom
24.11.2017 + RS der FMA!

- Besonderheiten:
 - Bei der **gemischten Er- und Ablebensversicherung** sind beide Komponenten (Er- und Ablebensleistung) im KID darzustellen, obwohl die reine Ablebensrisikoversicherung grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich der PRIIP-VO fällt.
 - Bei der **aufgeschobenen Rentenversicherung** kann sich die Darstellung der Performance-Szenarien auf die Ansparphase beschränken. Rentenleistungen können unter dem Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ dargestellt werden.
 - **Sofort beginnende Rentenversicherungen**, die weder einen Fälligkeits- noch einen Rückkaufswert bieten, fallen nicht unter die Definition des Art 4 Z 2 PRIIP-VO.

Welche Produkte sind nicht erfasst?

■ a) Nichtlebensversicherungsprodukte

- (Erwerbsunfähigkeits-, Arbeitsunfähigkeits-, Grundfähigkeitsversicherung, Dread-Disease Versicherung, Pflege-, Unfall-, Krankenversicherung)

auch für die Rentenphase kein KID!

■ b) Risikolebensversicherungsprodukte

- Ablebensrisikoversicherung, Bestattungsvorsorge in Form einer lebenslangen Risikoversicherung, Berufsunfähigkeits-, Pflegeversicherung, Dread-Disease Versicherung



LIPID (§135c Abs 3 VAG + FMA-VO)

■ e) nach nationalem Recht anerkannte Altersvorsorgeprodukte

- PRIIPs-Vollzugsgesetz (pZV + Pensionszusatzversicherung gemäß § 108b EStG, Zukunftssicherung gemäß § 3 Abs 1 Z 15 lit a EStG?)

IDD-Regime für IBIPs (§ 135ff VAG)

■ f) amtlich anerkannte betriebliche Altersversorgungssysteme

- Pensionskassengeschäfte gemäß § 1 Abs. 2 PKG, Betriebliche Kollektivversicherung gemäß § 93 VAG
- Pensionsrückdeckungsversicherung, Abfertigungsrückdeckungsversicherung, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldauslagerungsversicherung (Vertragspartner = Arbeitgeber [≠ Kleinanleger])

- Werden iZm einem Versicherungsanlageprodukt Zusatzversicherungen angeboten, soll darauf im Abschnitt „**Sonstige zweckdienliche Angaben**“ (Art 8 DVO) im KID hingewiesen werden.

- Im Hinblick auf diese Zusatzversicherungen ist zusätzlich
 - für Produkte der Versicherungszweige gemäß Z 1 bis 18 der Anlage A zu § 88 VAG 2016 ein **IPID** (Insurance Product Information Document) und
 - für Lebensversicherungsverträge gemäß § 5 Z 63 lit b VersVertrG 2017-E ein **LIPID** (Life Insurance Product Information Document)

ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieser Bestimmungen zu erstellen.



Was geschieht, wenn [Name des PRIIP-Herstellers] nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?	
Aufklärung darüber, ob ein Sicherungssystem vorhanden ist, Name des Sicherungsgebers oder des Betreibers des Anleger-Erschädigungssystems und Informationen darüber, welche Risiken gedeckt und welche nicht gedeckt sind.	
Welche Kosten entstehen?	
Kosten im	Mustervorlage und Erläuterungen gemäß Anhang VII
Zeitverlauf	
Zusammensetzung	Mustervorlage und Erläuterungen gemäß Anhang VII
der Kosten	Erläuterungen zu den erforderlichen Informationen über sonstige Vertriebskosten
Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?	
Empfohlene [vorgeschriebene Mindest-]Haltedauer: [x]	
Informationen über die Möglichkeit, die Anlage vorzeitig aufzulösen, Bedingungen hierfür und ggf. anwendbare Gebühren und Vertragsstrafen. Aufklärung über die Folgen bei Auflösung vor Ende der Laufzeit oder vor Ablauf der empfohlenen Haltedauer.	
Wie kann ich mich beschweren?	
Sonstige zweckdienliche Angaben	

Basisinformationsblatt

Zweck
Dieses Informationsblatt stellt Ihnen wesentliche Informationen über dieses Anlageprodukt zur Verfügung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produkts zu verstehen, und Ihnen dabei zu helfen, es mit anderen Produkten zu vergleichen...

Produkt
[Name des Produkts][Name des PRIIP-Herstellers][gegebenenfalls: ISIN oder UPI]
[Website des PRIIP-Herstellers] Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter [Telefonnummer] [Für den PRIIP-Hersteller in Sachen Basisinformationsblatt zuständige Behörde] [Erstellungsdatum des Basisinformationsblatts]

[(Ggf.) Warnhinweis Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.]

Um welche Art von Produkt handelt es sich?

Art

Ziele

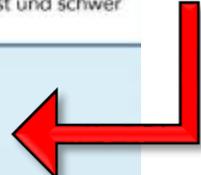
Kleinanleger-Zielgruppe

[Versicherungsleistungen und Kosten]

Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?

Risikoindikator Beschreibung des Risiko-/Renditeprofils
Gesamtrisikoindikator
Mustervorlage und Erläuterungen zum Gesamtrisikoindikator gemäß Anhang III, einschließlich zum möglichen höchsten Verlust: Kann ich das gesamte angelegte Kapital verlieren? Besteht die Gefahr, dass zusätzliche finanzielle Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten auf mich zukommen? Gibt es einen Kapitalschutz, der vor Marktrisiken schützt?

Performance-Szenarien Mustervorlagen und Erläuterungen zu den Performance-Szenarien gemäß Anhang V, ggf. mit Informationen über die Bedingungen für die Renditen, die Kleinanleger erhalten, oder über eingebaute Leistungshöchstgrenzen, sowie ein Hinweis darauf, dass sich die Steuervorschriften des Herkunftsmitgliedstaats des Kleinanlegers auf den tatsächlich ausgezahlten Betrag auswirken können.



- Gemäß Art 8 Abs 3 lit c sublit iv PRIIP-VO und Art 2 Abs 5 DVO ist im Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ die Angaben der **Laufzeit** des PRIIP erforderlich.
- Die Mustervorlage für das KID gemäß Anhang I DVO sieht zwar keinen eigenen Punkt „Laufzeit“ vor, nach dem Wortlaut der DVO und der PRIIP-VO sollen jedoch die Informationen betreffend „Laufzeit“ unter diesem Abschnitt angegeben werden!

Aktualisierung: Information an den Kunden?

- Der PRIIP-Hersteller **überprüft regelmäßig** die in dem KID enthaltenen Informationen und überarbeitet das Informationsblatt, wenn sich bei der Überprüfung herausstellt, dass Änderungen erforderlich sind. Die überarbeitete Version wird unverzüglich „zur Verfügung gestellt“ (Art 10 Abs 1 PRIIP-VO).
 - Art 16 Abs 3 DVO legt dbzgl. die Mittel fest, mit denen Kleinanleger über ein aktualisiertes KID zu unterrichten sind. Das **überarbeitete KID** ist danach **auf der Website** des PRIIP-Herstellers zu veröffentlichen. Nach dem Erwägungsgrund 22 DVO soll das KID leicht zu finden sein und der PRIIP-Hersteller sollte Kleinanleger **möglichst davon in Kenntnis setzen (zB per Email)**, wenn ein KID überarbeitet wurde.
- Da ein VU ohnehin die **laufenden Informationspflichten** gemäß § 135d VersVertrG 2017-E zu erfüllen hat, insbesondere über eine wesentliche Änderung der Klassifizierung des Risikos eines Kapitalanlagefonds und zumindest jährlich über sämtliche Kosten und Gebühren gemäß § 135c Abs 1 Z 6 lit a VersVertrG 2017-E zu informieren hat, wird von der **FMA** eine Veröffentlichung des aktualisierten KID auf der Website des PRIIP-Herstellers als ausreichend erachtet.

Umgang mit Inkonsistenzen?

„Anlage“ ↔ „Versicherungsprämie“

- Die Mustervorlagen A und B gemäß Anhang V für die Darstellung der Performance-Szenarien verwenden die Begriffe „Anlage“ und „Versicherungsprämie“. Die DVO definiert jedoch die verwendeten Begriffe nicht.
- Zwecks Sicherstellung der Vergleichbarkeit soll unter „Anlagebetrag“ die vom Versicherungsnehmer **einbezahlte Prämie** (inklusive Risikoprämie) und unter „Versicherungsprämie“ die **Risikoprämie** angegeben werden.
- Die FMA geht aus derzeitiger Sicht davon aus, dass die im Anhang V, Mustervorlage B verwendeten Begriffe „Anlage“ und „Anlagebetrag“ synonym zu verstehen sind.

Anlage <input type="checkbox"/>		Versicherungsprämie <input type="checkbox"/>		
Szenarien		1 Jahr	[3] Jahre	[5] Jahre (Empfohlene Haltedauer)
[Erebnisfall-]Szenarien				
Stressszenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Jährliche Durchschnittsrendite	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pessimistisches Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Jährliche Durchschnittsrendite	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mittleres Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Jährliche Durchschnittsrendite	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Optimistisches Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Jährliche Durchschnittsrendite	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kumulierter Anlagebetrag		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
[Todesfall-]Szenario				
Versicherungsfall	Was Ihre Begünstigten nach Abzug der Kosten erhalten könnten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kumulierte Versicherungsprämie		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- *Welche Haftungsgefahren ergeben sich im Hinblick auf die Unterschiede zu den Darstellungen in den vorvertraglichen Informationspflichten?*
- Für einen PRIIP-Hersteller entsteht aufgrund des KID alleine noch **keine zivilrechtliche Haftung, es sei denn**, das Basisinformationsblatt ist irreführend, ungenau oder stimmt nicht mit den einschlägigen Teilen der rechtlich verbindlichen vorvertraglichen und Vertragsunterlagen oder mit den Anforderungen der PRIIP-VO überein. Der Schadensersatz ist nach nationalem Recht zu beurteilen (Art 11 iVm EG 22 PRIIP-VO).

- Die FMA weist darauf hin, dass
 - §§ 130, 132 und 135c VersVertrG 2017-E eigenständige, teilweise individualisierte, Informationspflichten enthalten (§ 3 Abs. 1 LV-Info-V: „Die Modellrechnung ...ist auf individualisierter Basis für den jeweiligen Versicherungsnehmer auf Grundlage eines bestimmten Tarifs und konkreter Vertragsdaten zu erstellen.“);
 - das KID dagegen generische Informationen (Abfassung „bevor Kleinanlegern ein PRIIP angeboten wird“) enthält,
sodass die **Informationspflichten gemäß VAG 2016 und der PRIIP-VO bereits aus diesem Grund nicht ident** sind.
- Die endgültige Beurteilung der Frage, ob der Kunde aus dem KID allfällige Schadenersatzansprüche geltend machen kann, ist eine zivilrechtliche Fragestellung, die allein den Zivilgerichten obliegt.

- *Welche Produkte sind nun tatsächlich als komplexes Anlageprodukt zu sehen? Ist die klassische Lebensversicherung als komplexes Anlageprodukt zu sehen?*

- Ein Warnhinweis ist **erforderlich, wenn** ein Produkt
 - ausschließlich Anlagerisiken aus Finanzinstrumenten mit sich bringen, die nicht als nicht-komplexe Finanzinstrumente iSd der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) gelten und eine Struktur aufweisen, die es dem Versicherungsnehmer erschwert, die mit der Anlage einhergehenden Risiken zu verstehen, oder
 - es sich um andere **komplexe** Versicherungsanlagen handelt.

Art. 16 L2-IDD ([21.9.2017](#))
EIOPA [GL zu IDD?](#)

- Die **FMA** geht aus derzeitiger Sicht davon aus, dass die fonds- und indexgebundene sowie die klassische Lebensversicherung **in der Regel als nicht-komplexe** Versicherungsanlageprodukte einzustufen sind.



Validierung der Standardformel

➤ **Erwägungsgrund 150 DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/35**

Überprüfung der Methoden, Annahmen und Standardparameter, die bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung nach der Standardformel zugrunde gelegt werden.

Diese Überprüfung sollte sich die Erfahrungen zunutze machen, die die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in der Übergangsphase und in den ersten Jahren der Anwendung dieser delegierten Rechtsakte sammeln, und bis Dezember 2018 durchgeführt werden.

=> EIOPA Arbeitsgruppe „SCR Review Project“

1. Simplified calculations

- Stornorisiko: auf Basis homogener Risikogruppen
- Sterblichkeitsrisiko: Risikokapital Laufzeitabhängig
- Berechnung ohne Diversifikationseffekte

Inkl. Korrektur Art. 88

2. Reducing reliance on external credit ratings in the standard formula

- Spread- und Konzentrationsrisiko: für 80% Rating vorhanden -> Restliche Bonds
- Credit quality step 3 (nicht für gewinnbeteiligtes Geschäft)

Sonst werden keine Erleichterungen empfohlen.

3. Treatment of guarantees, exposure guaranteed by a third-party and exposures to regional governments and local authorities (RGLA)

- Unterschiede zwischen Banken und Versicherungssektor wurde untersucht (z.B. Partielle Garantien)

4. Risk-mitigation techniques

- Rolling hedges
- Rückversicherung mit realistischen Sanierungsplan

5. Look-through approach: investment related vehicles

Verbundene Unternehmen, die als “Investmentfonds” agieren => Look-Through

6. Undertaking specific parameters

- auch angedacht für Sterblichkeit, Langlebigkeit und Storno
- neuer Ansatz für nicht proportionale Rückversicherung (stop loss)

7. Loss-absorbing capacity of deferred taxes (LAC DT)

- Situationsbeschreibung

In Konsultation bis 5. Jänner 2018

I. Recalibration of standard parameters of premium and reserve risks

Rekalibrierung:

- medical expense (Line of business n°1 of Annex I of the Delegated Regulation)
- credit and suretyship (Line of business n°9)
- assistance (Line of business n°11)
- legal expenses (Line of business n°10)
- worker compensation (Line of business n°3)

II. Volume measure for premium risk

$$V_{(prem,s)} = \max[P_s; P_{(last,s)}] + FP_{(existing,s)} + FP_{(future,s)}$$

III. Recalibration of mortality and longevity risks

Vorschlag:

20% für Langlebigkeit (keine Änderung)

15% auf 25% für Sterblichkeit

IV. Health catastrophe risk

Eigene Arbeitsgruppe

- Massenunfallrisiko, Unfallkonzentrationsrisiko auf Arbeitsunfallversicherung und Pandemierisiko.

V. Man-made catastrophe risk

Eigene Arbeitsgruppe

- Feuer: Erleichterungen bezüglich 200m Radius
- Brutto – Netto Betrachtung bezüglich Rückversicherung

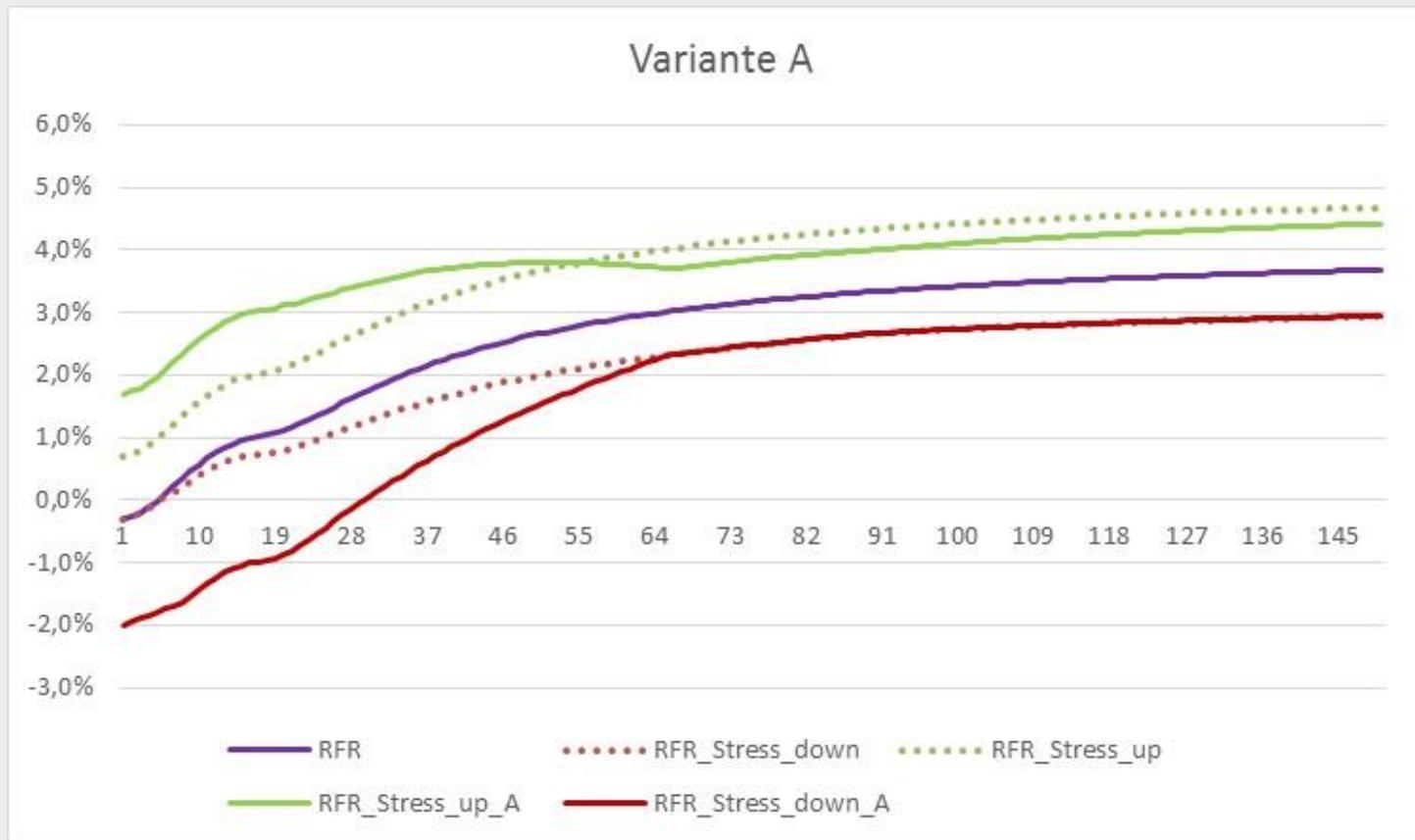
VI. Natural catastrophe risk

Eigene Arbeitsgruppe

- Zuordnungsproblem zu Risikozonen => Verwendung der Höchsten innerhalb der Region
- Rekalibrierung der NAT Cat Szenarien (Österreich nicht berücksichtigt)

VII. Interest rate risk

- Vorschlag mehrer Varianten (lineare Verschiebung $ax+b$)
- Aktuelle Datenerhebung



VIII. Market risk concentration

- Präzisierung der Zuordnung des Risikofaktors zu Einzeladressen (single name exposures)

IX. Currency risk at group level

- Analyse

X. Unrated debt

- Analyse

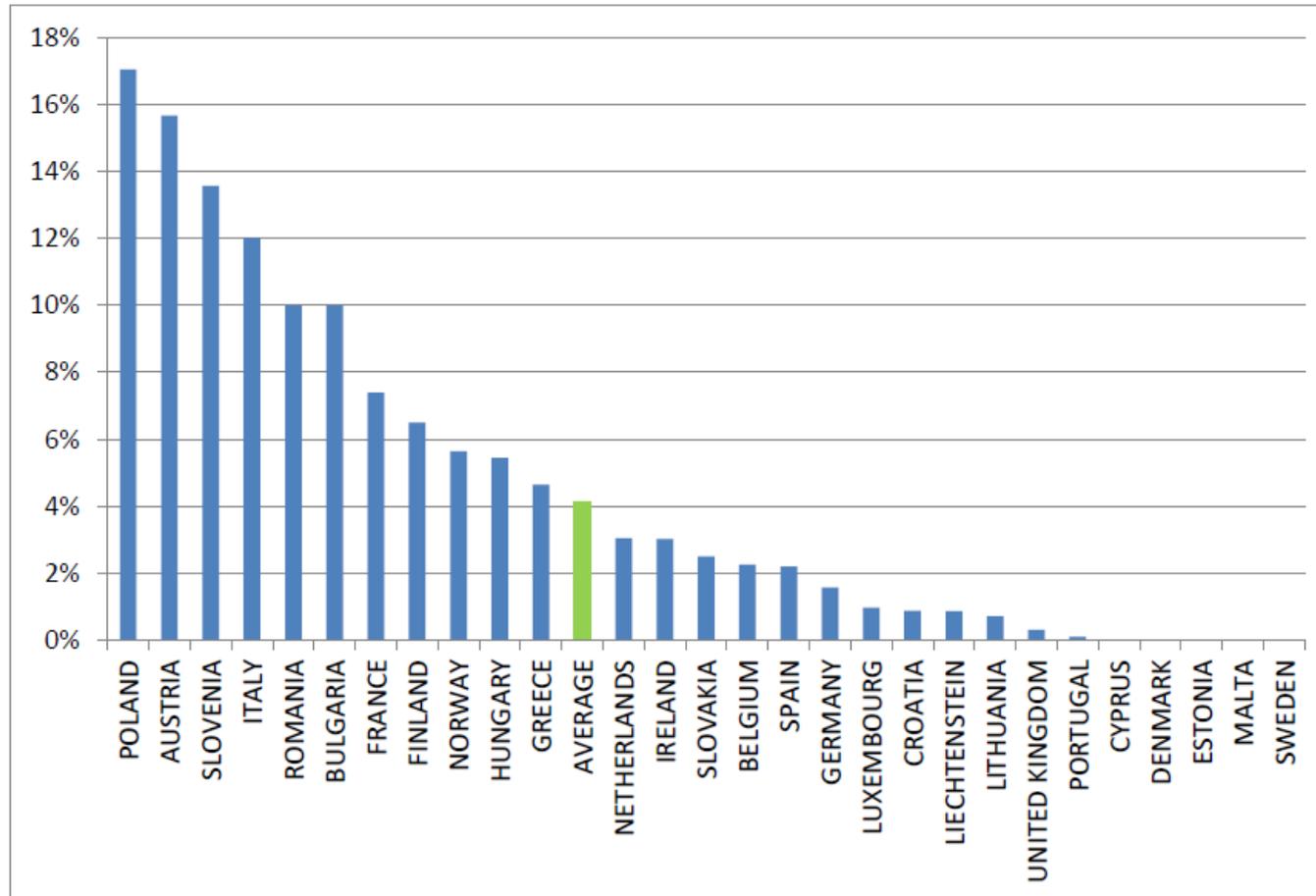
XI. Unlisted equity

- Kriterien für Typ 1 Berücksichtigung

XII. Strategic equity investments

Status?

Figure 12.1. Proportion of strategic equity investments of total investments



XIII. Simplification of the counterparty default risk

Analyse über Verwendung

Loss-given-default: klarere Definition

XIV. Treatment of exposures to CCPs and changes resulting from EMIR

CCPs: central counterparties

XV. Simplification of the look-through approach

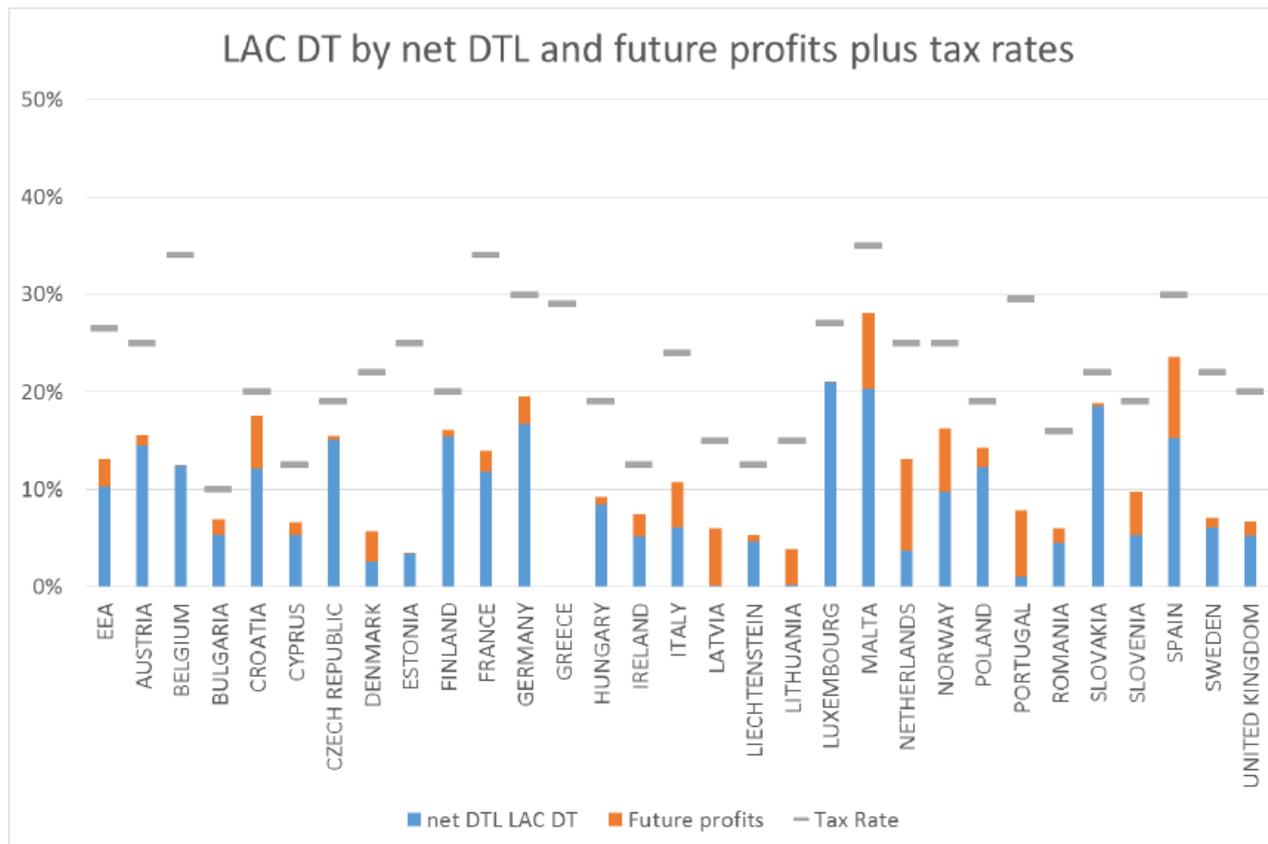
Gruppieren auch ohne strategische Veranlagungsstrategie

XVI. Look-through approach at group level

„related“ Collective Investment Undertakings (“CIUs”)

XVII. Loss-absorbing capacity of deferred taxes

Aktuelle Datenerhebung



*** The total LAC DT per jurisdiction, both "net DTL LAC DT" and "Future Profits", are the sums of the LAC DT in a specific jurisdiction as a percentage of the sums of the bSCR*, the SCR excluding LAC DT, in that jurisdiction.**

XVIII. Risk margin

CoC Rate soll bei 6% bleiben

XIX. Comparison of own funds in insurance and banking sectors

Vergleich mit CRR - Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (BASEL III)

Risikominderungstechniken

Abschreibungen

XX. Capital instruments only eligible as tier 1 up to 20% of total tier 1

paid-in subordinated liabilities: restricted tier 1 => keine Änderung

Aktuelle Datenerhebung:

Unternehmen an FMA: Übermittlung bis spätestens 29. Dezember 2017

FMA an EIOPA: Übermittlung bis spätestens 5. Jänner 2018

Begutachtung des 2. Teils des EIOPA Advices:

Unternehmen an EIOPA: Übermittlung bis spätestens 5. Jänner 2018



IDD ↔ VersVertrG ↔ Informationspflichten neu

zu §127b VAG-E "Vertriebsfunktion"

Die vorgesehene Vertriebsfunktion soll die ordnungsgemäße Implementierung der genehmigten internen Leitlinien und Verfahren sowie die Erfüllung der Anforderungen gem. 127c sicherstellen. In welcher organisatorischen Position kann diesen Vorgaben am besten entsprochen werden?

Die Vertriebs-Funktion ist **keine Schlüsselfunktion** iSd § 108 VAG, sofern gerechtfertigt, kann sie auch mit der **Compliance-Funktion kombiniert** werden. Eine Anzeige an die FMA ist nicht erforderlich.

Für welche Produkte?

... jedes einzelne Versicherungsprodukt

... unabhängig von der Art des Produkts

... nicht für Großrisiken und RV-Produkte

... gds nur für neue Produkte und wesentliche Änderungen bereits am Markt befindlicher Produkte



- Art des Produkts
- Komplexität
- Risiken
- Merkmale des Zielmarkts

https://eiopa.europa.eu/Publications/Reports/EIOPA%20Final_Report_on_IDD_Technical%20Advice.pdf

Bestimmung des Zielmarkts?

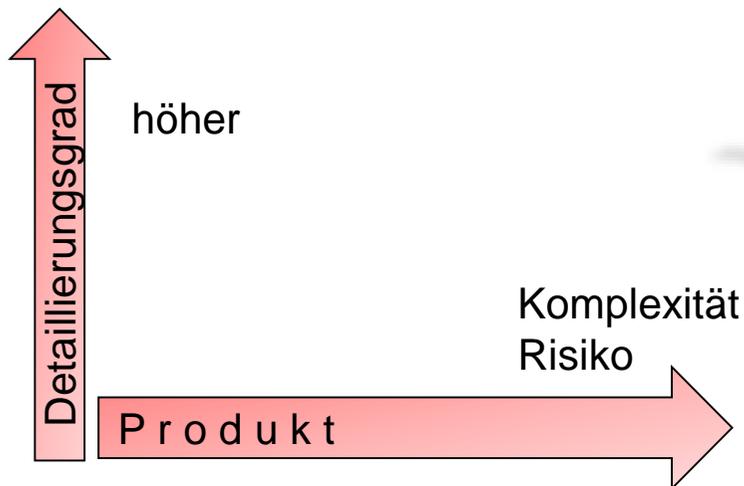
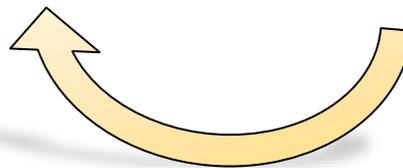
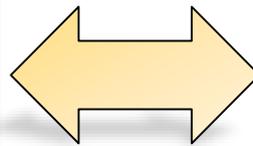
- Bestimmung eines Zielmarkts **für jedes Produkt**
- Produkte entsprechen den **Bedürfnissen ihres Zielmarkts** (über gesamte Lebensdauer)
- Bewertung aller für diese Zielmarkt **einschlägiger Risiken**
- **Vertriebsstrategie** entspricht dem Zielmarkt
- Geschäftsorganisation gewährleistet, dass Produkte **an den Zielmarkt vermarktet** werden ⇒ Marktbeobachtungspflicht des VU!

Produktentwicklung

- Gruppe geeigneter Kunden
- Beschreibung von Kundengruppen mit gemeinsamen Merkmalen
- **abstrakte** Ebene
- IBIP: negativer Zielmarkt?

Vertrieb

- Einzelbewertung**, ob ein Produkt
- den Wünschen & Bedürfnissen des VN entspricht
 - geeignet od angemessen



Darf ein Produkt an VN verkauft werden, die nicht dem definierten Zielmarkt angehören?

Ist möglich, sofern

- Einzelbewertung zum Zeitpunkt des Verkaufs
- Produkt entspricht den Wünschen & Bedürfnissen des VN
- IBIP: Produkt ist geeignet bzw. angemessen

Aber: Marktbeobachtungspflicht des VU

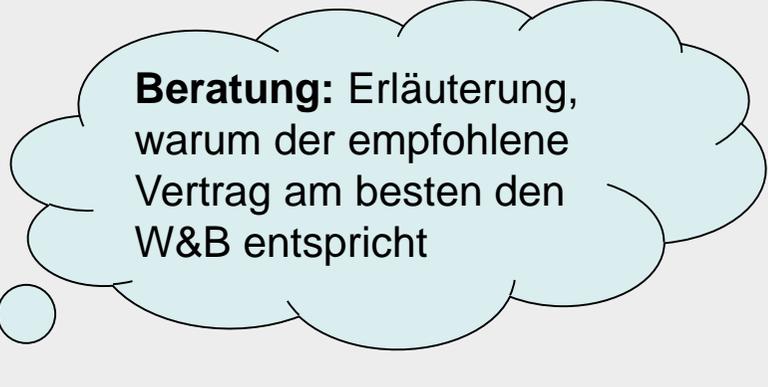
Darf ein Produkt verkauft werden, das nicht den Wünschen und Bedürfnissen des VN entspricht?

- **Jeder** angebotene Vertrag **entspricht** den Wünschen & Bedürfnissen des Kunden
- EG 44 IDD: **Um zu vermeiden**, dass der Kunde ein für ihn **nicht geeignetes** Produkt erwirbt, sollte der Vertrieb stets mit einem Wunsch- und Bedürfnistest einhergehen.



- Wer gegen die Pflicht zum Angebot eines den W&B des VN entspr. Vertrags verstößt....Verwaltungsübertretung...bis zu 70 000 Euro
- zivilrechtliche Konsequenzen
- EIOPA Q&A ?

Davon zu unterscheiden...



Beratung: Erläuterung,
warum der empfohlene
Vertrag am besten den
W&B entspricht

Beratungsverzicht nach **Warnung** möglich, dass keine Beurteilung erfolgt, ob der Vertrag **am besten** den Wünschen & Bedürfnissen entspricht

zu §133 und §135c VAG-E

Der VN benötigt die objektiven und relevanten Informationen zum Produkt vor Abgabe der Vertragserklärung, um die Risiken zu verstehen und eine wohlinformierte Entscheidung treffen zu können. Sind für den Entscheidungsprozess des VN nach Erhalt der entsprechenden Dokumente zeitliche Vorgaben einzuhalten?

§ 133 (1) **Vor Abgabe** seiner Vertragserklärung sind dem VN **Informationen** über jedes angebotene Produkt und jeden angebotenen Vertrag zu erteilen, die er benötigt, um eine **wohlinformierte Entscheidung** treffen zu können.

§ 135c (1) ...**vor Abgabe** der Vertragserklärung des VN

⇒ „rechtzeitig“ ist zwar kein ausdrückliches Kriterium, aber VN soll ausreichend Zeit haben, die Informationen zu prüfen

Muss im Fall der Offenlegung auch über die damit verbundenen Nachteile für den VN informiert werden?

- Art & Quelle von Interessenkonflikten
- eindeutig offenzulegen
- je nach Status des VN so ausführlich \Rightarrow Entscheidung **in voller Kenntnis der Sachlage** treffen kann
- genaue Beschreibung des Interessenkonflikts
- **Risiken, die für den VN entstehen** & zur Minderung dieser Risiken getroffene Maßnahmen
- Hinweis, dass getroffenen Vorkehrungen nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass eine Schädigung von Kundeninteressen abgewendet wird

1. Kann die Zustimmung zur elektronischen Kommunikation auch elektronisch erfolgen?

... Vorgaben des § 5a (1) VersVG sind einzuhalten

2. Standardisiertes Informationsblatt für die Risikolebensversicherung (LIPID)?

 Verordnungsermächtigung der FMA

3. Was ist unter „sämtliche Kosten und Gebühren“ zu verstehen?

- vorvertragliche Information über sämtliche Kosten & Gebühren

- Vertrieb, Beratung
 - Kosten des Produkts
 - Zahlungen Dritter ⇒ kick backs? (EIOPA Opinion)
- } tarifmäßige Kosten?

- IBIP: Aufstellung nach Posten (auf Verlangen)



Verordnungsermächtigung der FMA

4. Sind Einmalprovisionen in Höhe einer Jahresprämie an den Makler nach der IDD noch möglich?

- VU dürfen Versicherungsvertreiber **nicht in einer Weise vergüten**, die mit der **Pflicht kollidiert, im bestmöglichen Interesse des VN** zu handeln.
- Vergütung \neq Anreiz, VN ein bestimmtes Produkt zu empfehlen **obwohl ein anderes besser** den Bedürfnissen des VN entsprechen würde
- Provisionen, sofern keine nachteilige Auswirkung auf die Qualität (IBIP)

Bewertungskriterien (nachteilige Auswirkung für VN):

-
- Anreize, die **vorwiegend zum Zeitpunkt des Abschlusses gezahlt** werden
- angemessener **Mechanismus zur Rückforderung** des Anreizes bei Storno oder bei Schädigung der Interessen des Kunden



Verordnungsermächtigung der FMA ... zu definieren, welche **Vertriebsvergütungs- und Bewertungspraktiken** unzulässig sind, weil sie mit der Pflicht kollidieren, im bestmöglichen Interesse der VN zu handeln

Weitere Verordnungsermächtigungen der FMA

- Definieren, welche **Geschäftspraktiken** als **unredlich** bzw welche **Informationen** als nicht eindeutig oder **irreführend** gelten
- Konkretisierung der **Eignungserklärung**
- Konkretisierung der **Produktinformationen** in der Lebensversicherung
- Konkretisierung der **laufenden Informationspflichten** (Lebensversicherung)



LTG Review 2017

Die Solvency II Richtlinie verlangt einen Review der long term guarantee (LTG) Maßnahmen und der Maßnahmen zum Aktienrisiko bis zum 1.1.2021.

Im Zuge dieses Reviews hat EIOPA jährlich über die Auswirkungen der Maßnahmen einen Bericht zu erstellen. Dieser Bericht ergeht an das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission.

Dieser Bericht wird auch auf der Homepage von EIOPA veröffentlicht (Mitte Dezember).

Unter den LTG Maßnahmen versteht man

- Extrapolation der Zinskurve (dauerhaft, nicht optional)
- Extension of recovery period (dauerhaft, optional)
- Volatility Adjustment (dauerhaft, optional)
- Matching Adjustment (dauerhaft, optional)
- Übergangsmaßnahme für Zinskurve (endet 2032, optional)
- Übergangsmaßnahme für versicherungstechnische Rückstellungen (endet 2032, optional)

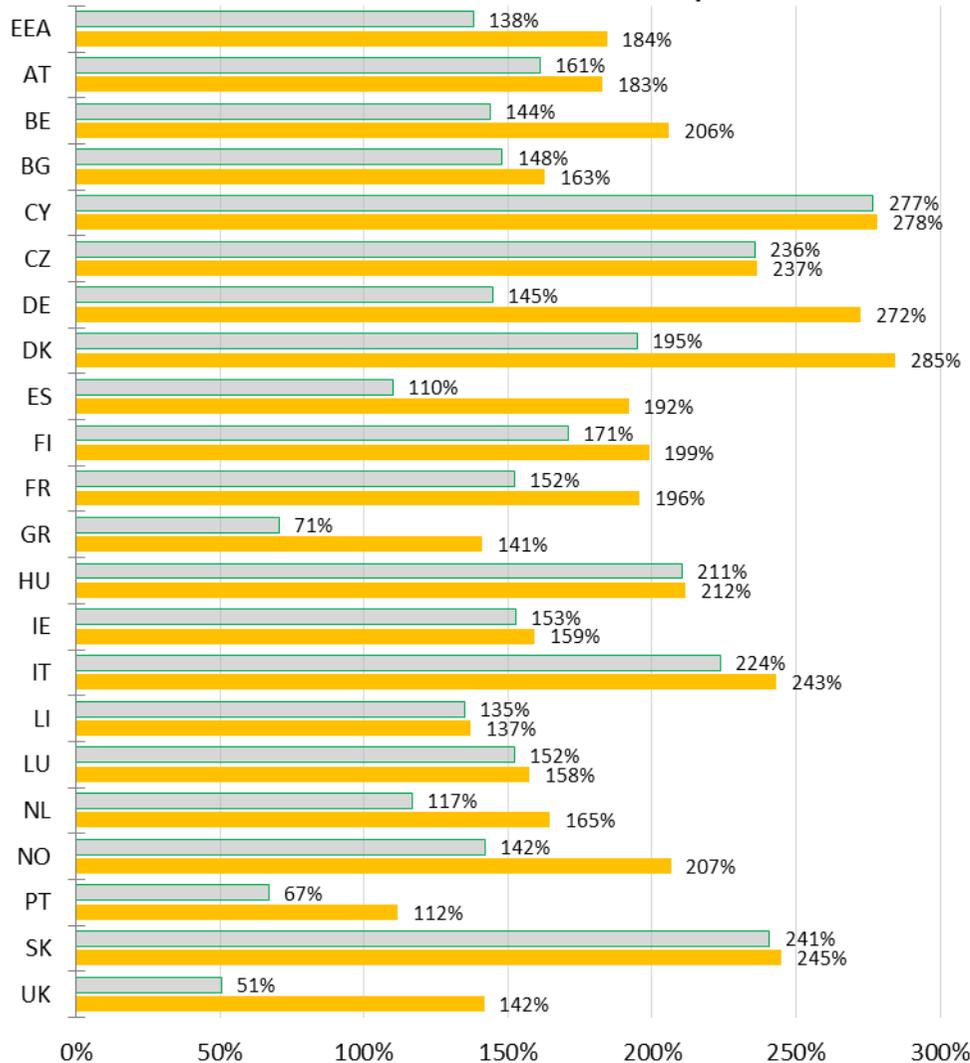
Maßnahmen zum Aktienrisiko

- Symmetrische Anpassung im Aktienrisiko (dauerhaft, nicht optional)
- Durationbasiertes Aktienmodul (dauerhaft, optional)

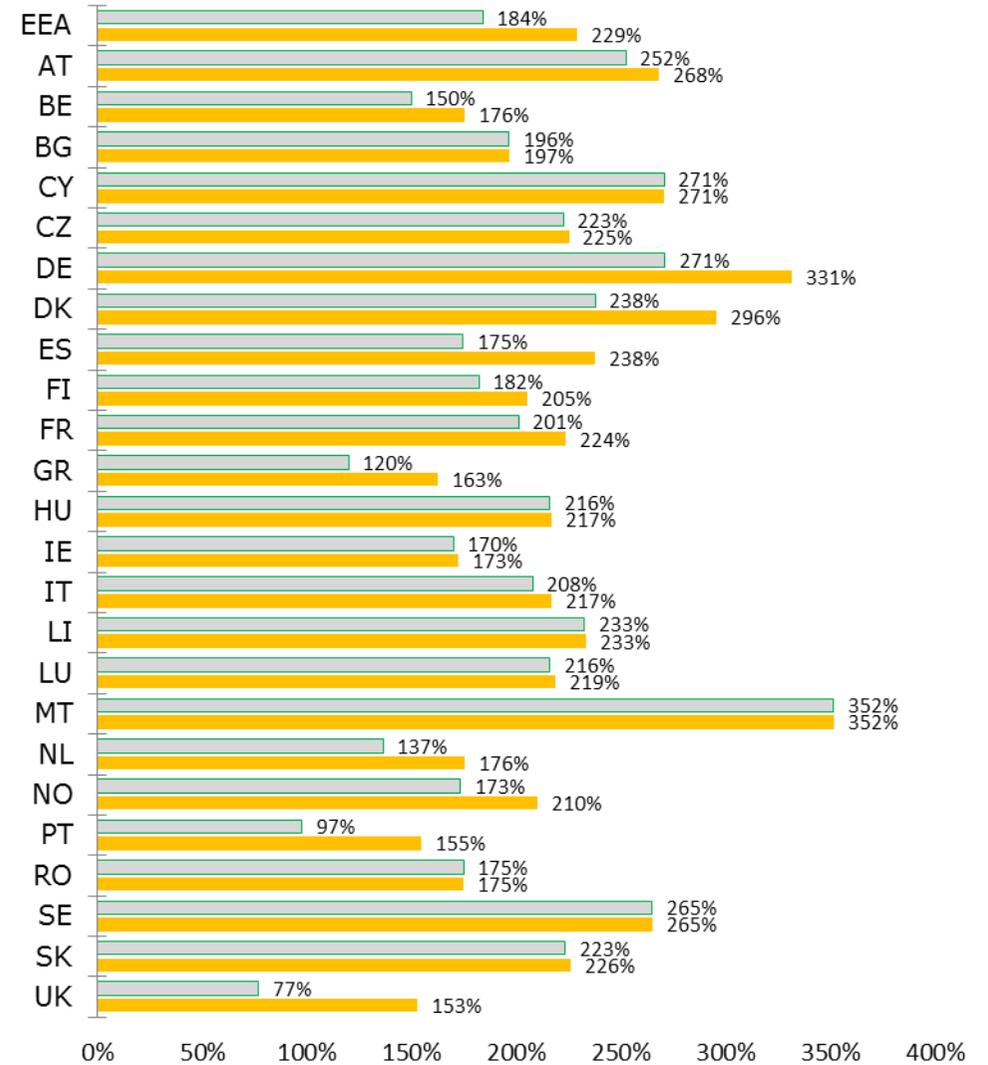
	Anzahl AT	Anteil an TP AT	Anzahl EEA	Anteil an TP EEA
Irgendeine LTG Maßnahme	17 (38)	80%	782 (2945)	74%
Volatility Adjustment	15	75%	730	66%
Matching Adjustment	0	0	38	15%
Übergangsmaßnahme RFR	0	0	6	0,3%
Übergangsmaßnahme TP	4	8%	163	25%
Duration based Equity	0	0	1	0,0%

Effekt der optionalen Maßnahmen

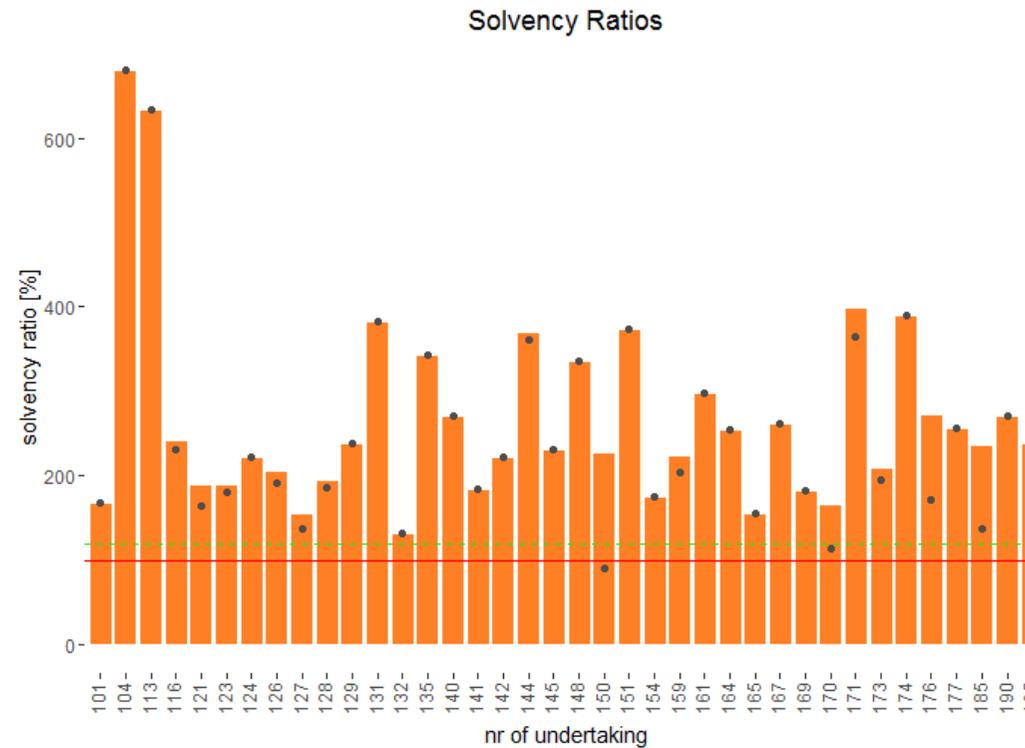
Impact of measures at the national level on Solvency SCR ratio of the whole stress test sample



Impact of removing measures at the national level on SCR ratio of the whole EEA market



Q: EIOPA, LTG-Report

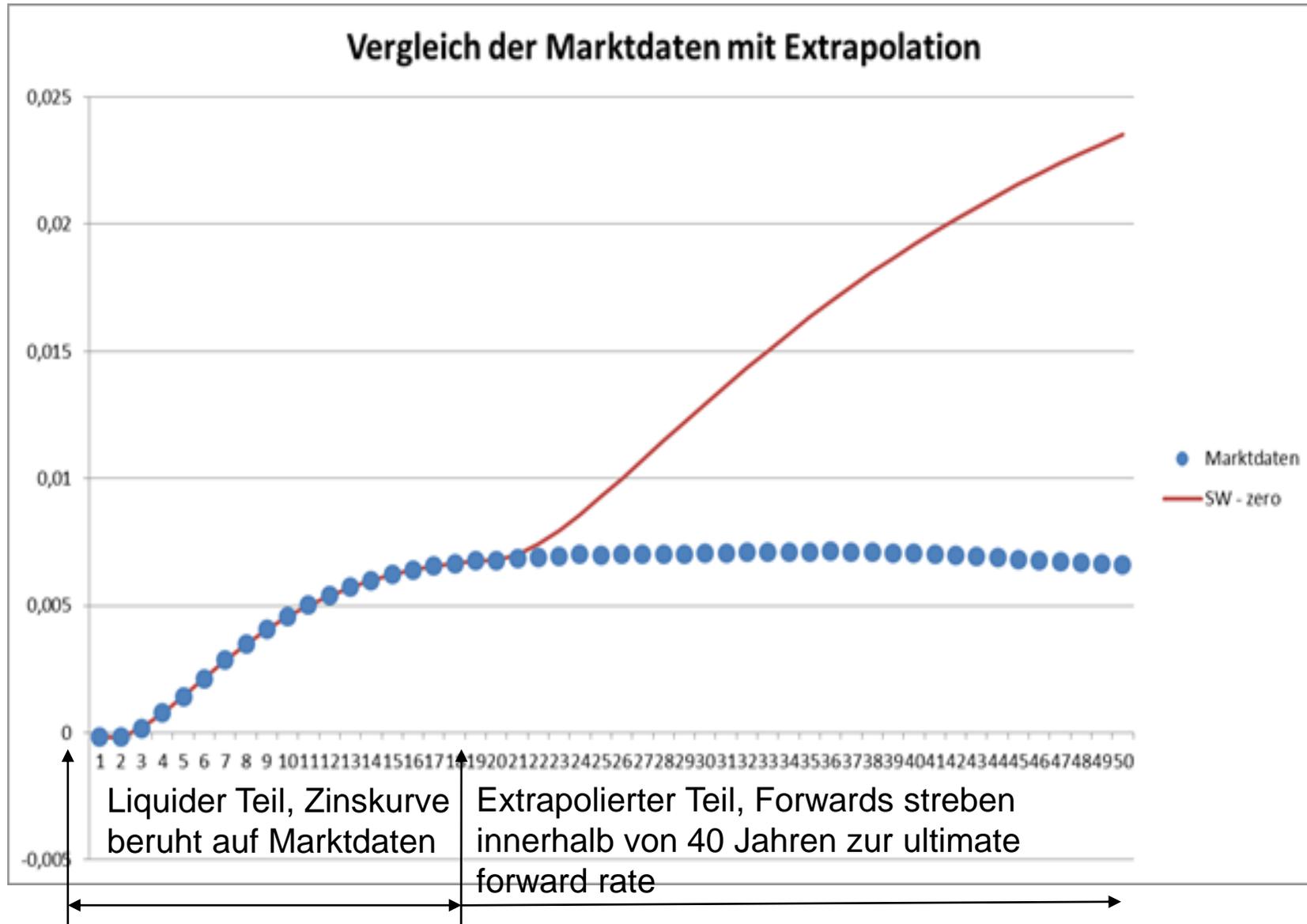


	Mit LTG	Impact LTG	Ohne LTG	Impact EEA	LTG
Eigenmittel	35,3 MRD €	-1,0 MRD €	35,3 MRD €	-168 MRD €	
SCR	13,2 MRD €	0,4 MRD €	13,6 MRD €	72 MRD €	
Solvenzquote	Ca. 268%		Ca. 252%		

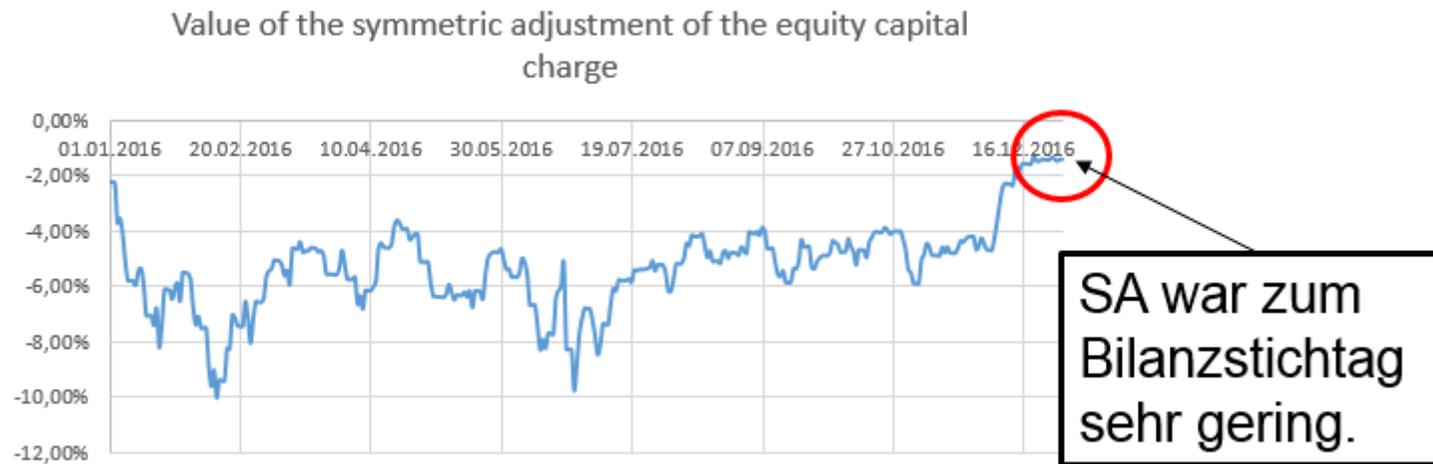
Die Auswirkungen der optionalen LTG Maßnahmen werden im Fall einer Anwendung im Zuge der QRT gemeldet. Die Auswirkungen der nicht optionalen Maßnahmen bzw. der symmetrischen Anpassung für das Aktienrisiko werden nicht gemeldet.

Daher wurden im Zuge des LTG Reviews getestet:

- Verschiebung des last liquid points von 20 Jahre auf 30 Jahre
- Absenkung der ultimate forward rate von 4,2% auf 3,2%
- Verlängerung der Konvergenzdauer von 40 Jahren auf 90 Jahre
- Reduktion der symmetrischen Anpassung auf 0



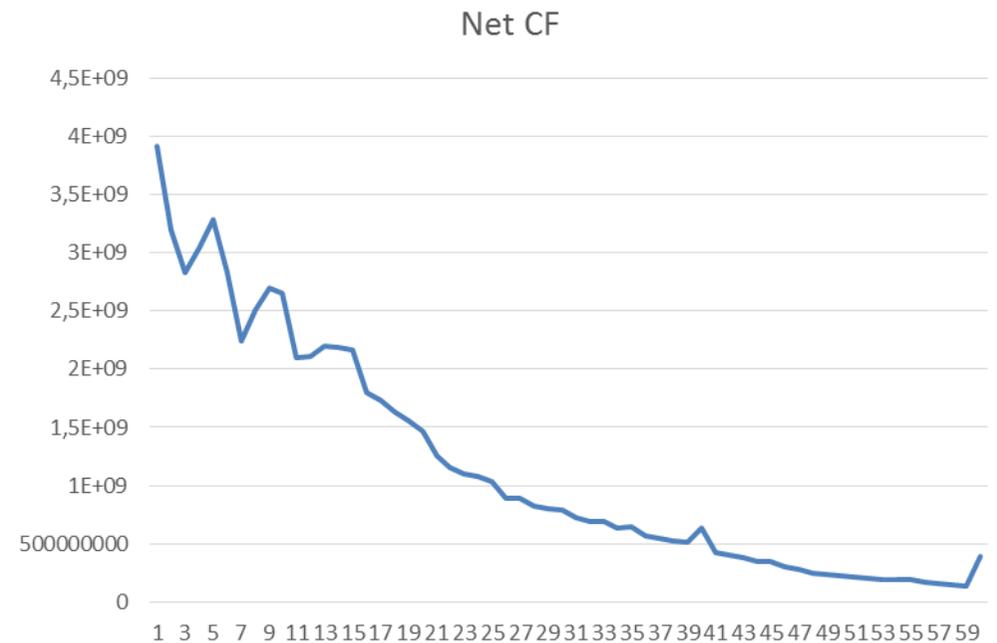
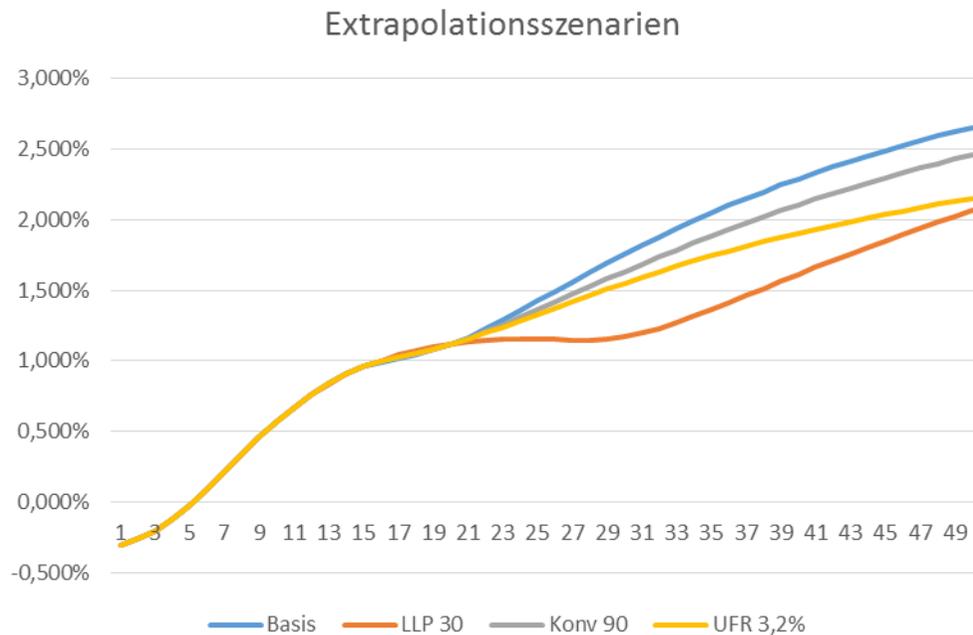
Symmetrische Anpassung (Reminder)



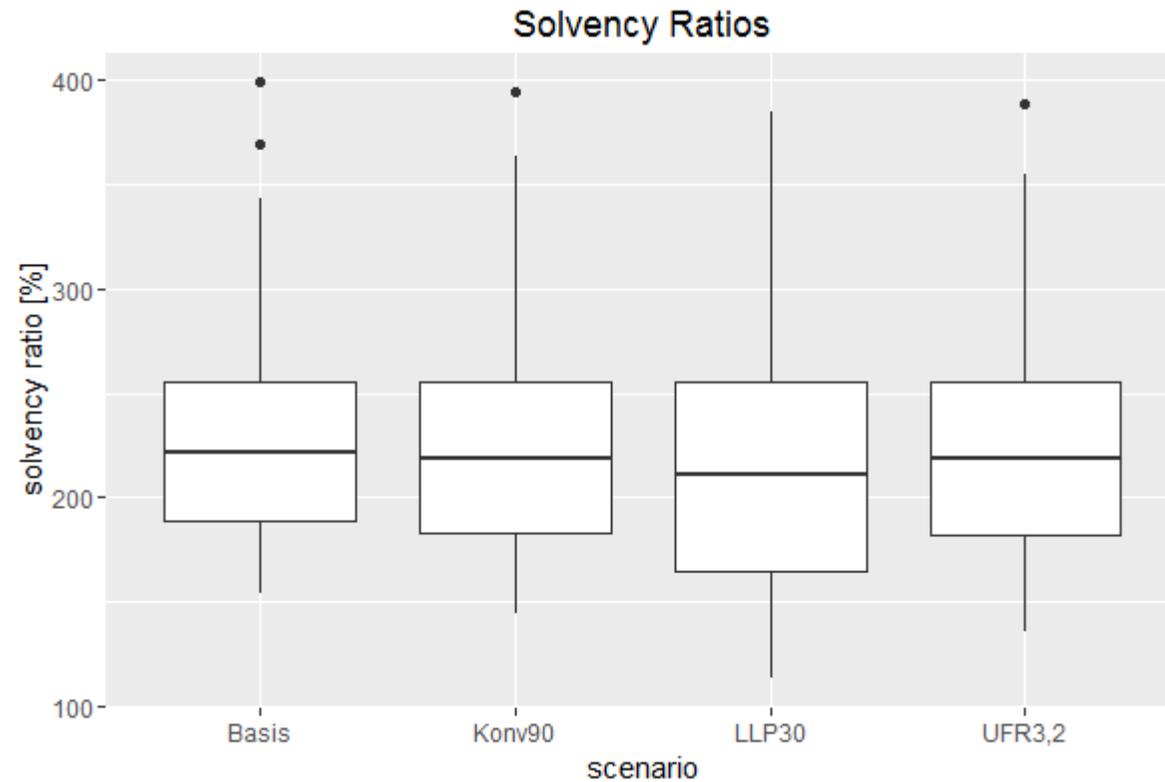
$$SA = \frac{1}{2} * \left(\frac{CI - AI}{AI} - 8\% \right)$$

CI Aktueller Stand des Aktienindex

AI gewichteter Durchschnitt über die letzten 36 Monate.



Am langen Ende sind durchaus materielle Cashflows vorhanden, daher sind Änderungen der Methodik durchaus relevant für den österreichischen Markt.



	Basis	Konv90	LLP30	UFR3,2
Min	154%	144%	113%	135%
25%-Quantil	189%	183%	164%	182%
Median	221%	218%	211%	218%
75%-Quantil	255%	255%	255%	255%
Max	399%	395%	384%	388%

https://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/reports/esrb.reports170817_regulatoryriskfreeyieldcurveproperties.en.pdf

This report makes three proposals, which, under current market conditions and together with the forthcoming reduction in the UFR, would result in a lower regulatory risk-free yield curve. The findings of this report suggest that the current curve may underestimate insurers' liabilities and, thus, generate unrealised losses. The exact impact of the proposed changes on the technical provisions of life insurers' solvency should be carefully assessed, taking into account the whole landscape of European insurers, before arriving at a conclusion about further changes to the regulatory risk-free yield curve.

Specifically, the report proposes considering one or more of the points below, taking into account that their combined implementation may require more fundamental changes to the derivation of the regulatory risk-free yield curve:

- **A new method to derive the LLP and to extend the LLP for the euro regulatory risk-free yield curve from 20 to 30 years.** According to common liquidity measures, there is little difference in liquidity between euro swap rates at 20-year and 30-year maturities. The same holds for liquidity in euro sovereign bond markets. On the basis of the liquidity of swap and bond markets, the LLP for the euro regulatory risk-free yield curve should be moved to 30 years.
- **Extending the convergence period (from LLP to UFR) from 40 years to 100 years.** This would reduce the weight of the UFR and increase the weight of the liquid part of the regulatory risk-free yield curve when deriving the illiquid part of the regulatory risk-free yield curve.
- **Blending the extrapolated part of the curve partly with market data, provided that sufficiently reliable market data are available, as, for instance, is done in the regulation of Swedish and Dutch pension funds.** The requirement to extrapolate the risk-free yield curve from an LLP that is set at a single maturity can lead to excessive risk exposure to interest rate risk around that maturity potentially, to procyclical hedging behaviour. Furthermore, based on the properties of the extrapolation method, it may necessitate a relatively short-term realisation of unrealised losses when maturity buckets of liabilities approach the LLP over time.

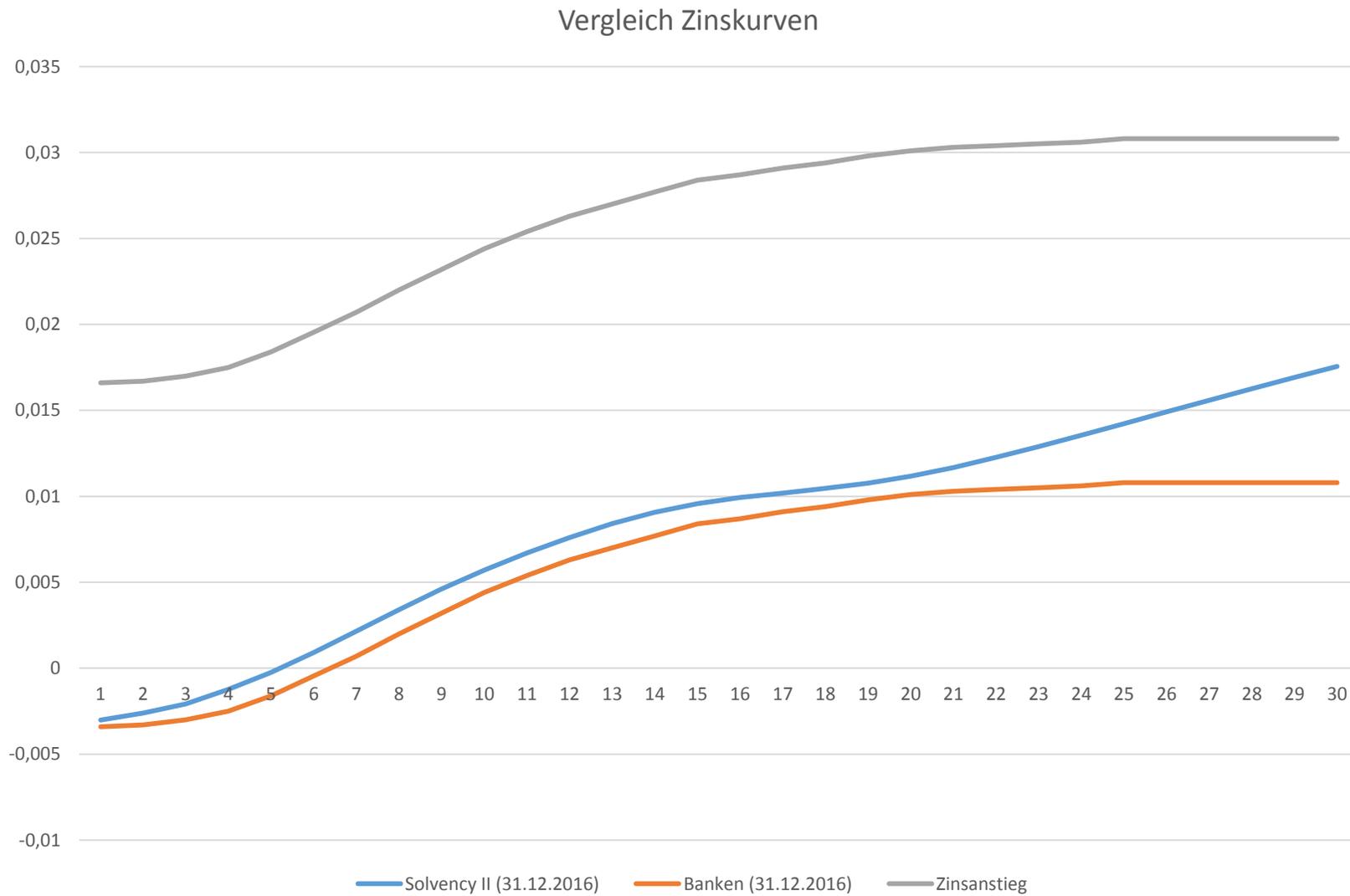


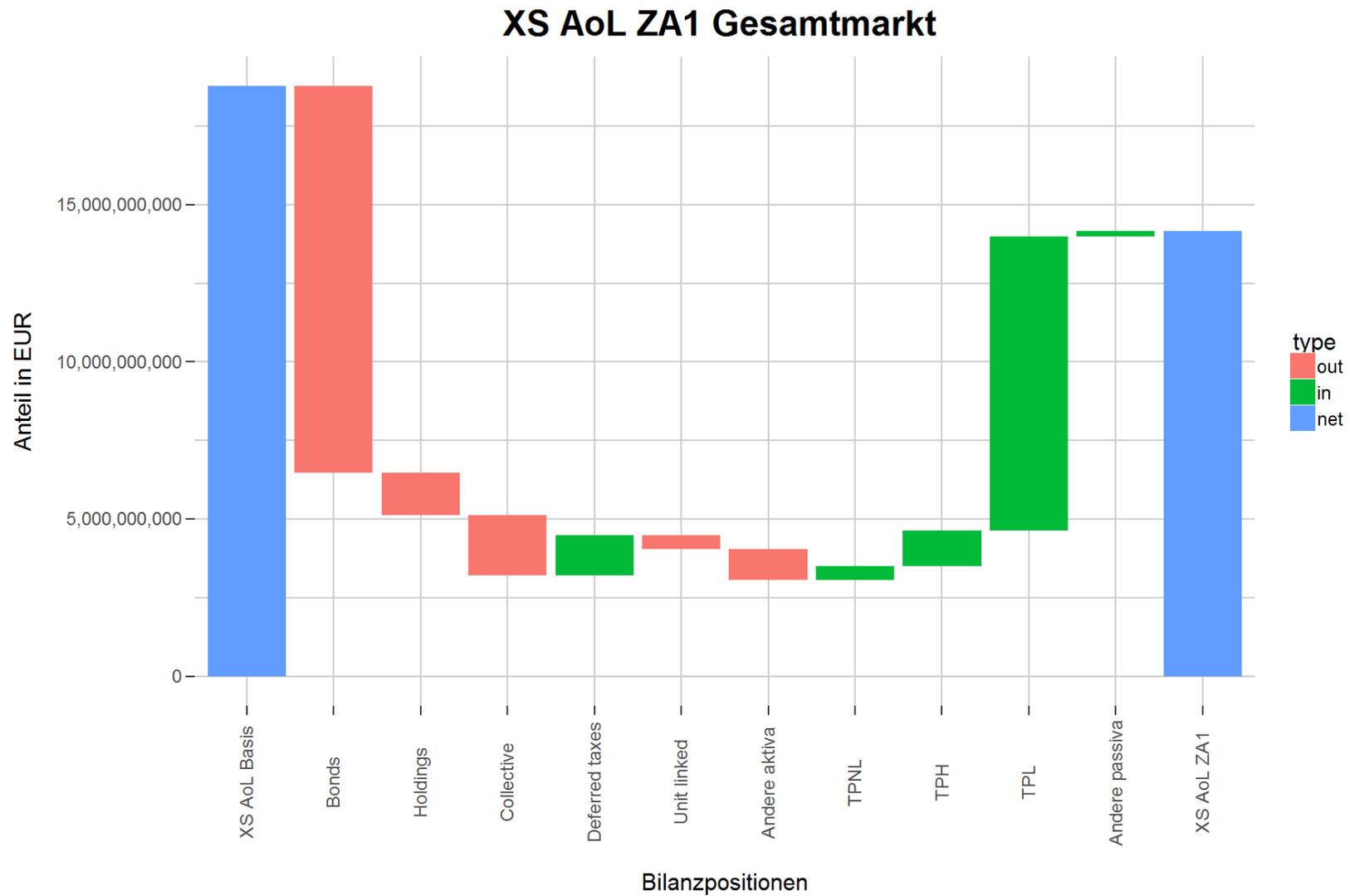
Versicherungsstresstest 2017

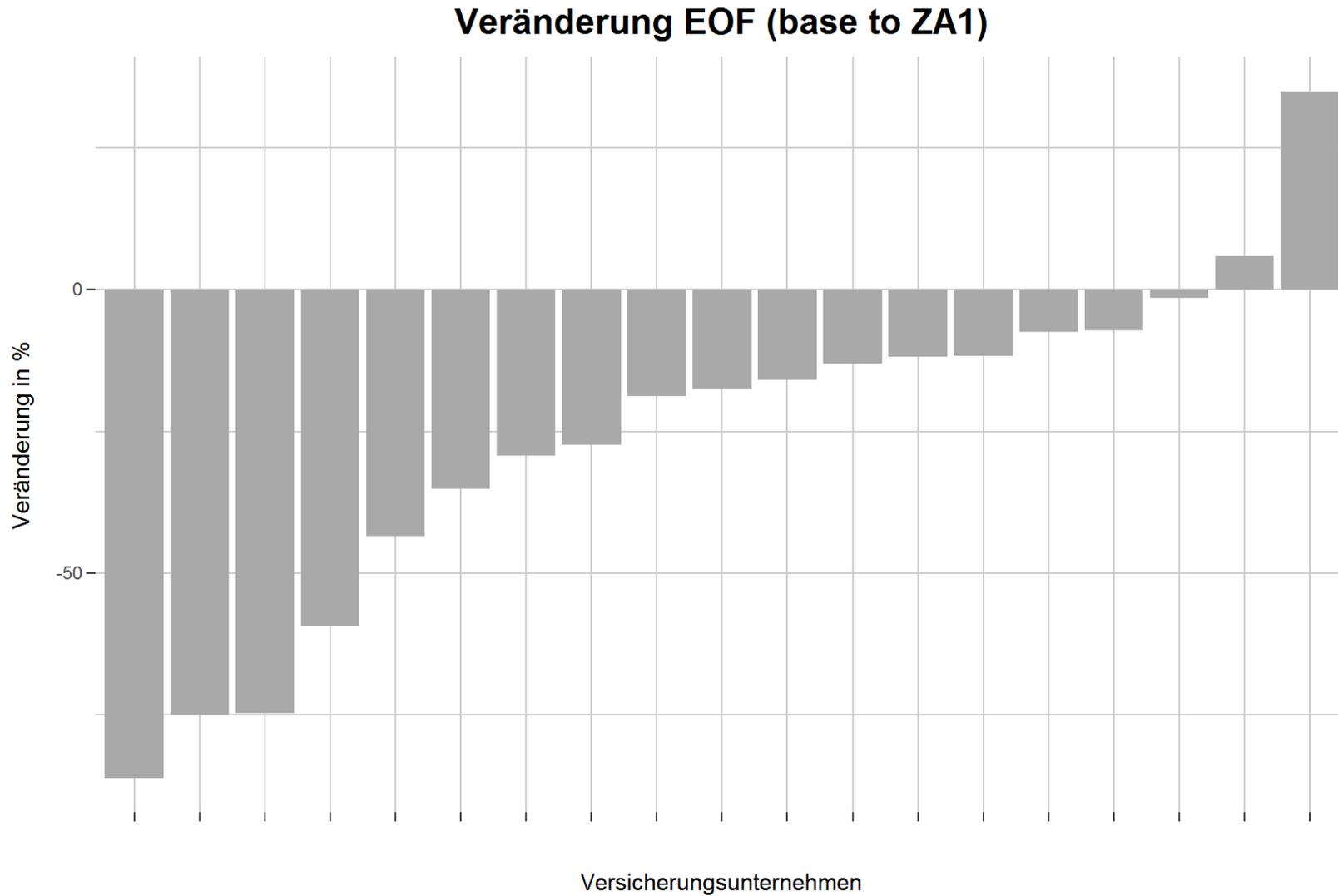
Im diesjährigen wurden 3 Szenarien getestet.

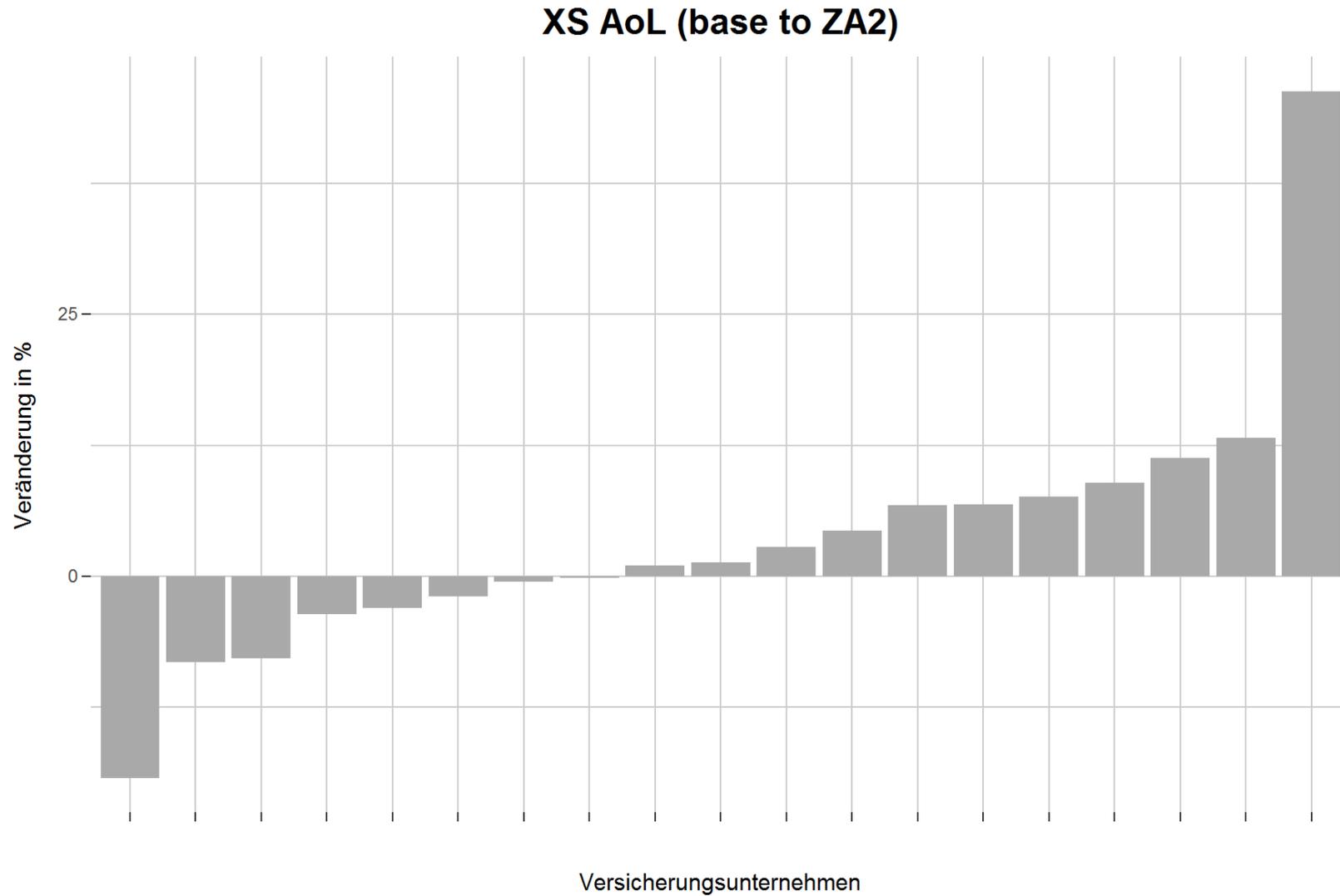
- Zinsanstieg plus Ausweitung der Credit-Spreads
- Zinsanstieg
- Niedrigzinsszenario

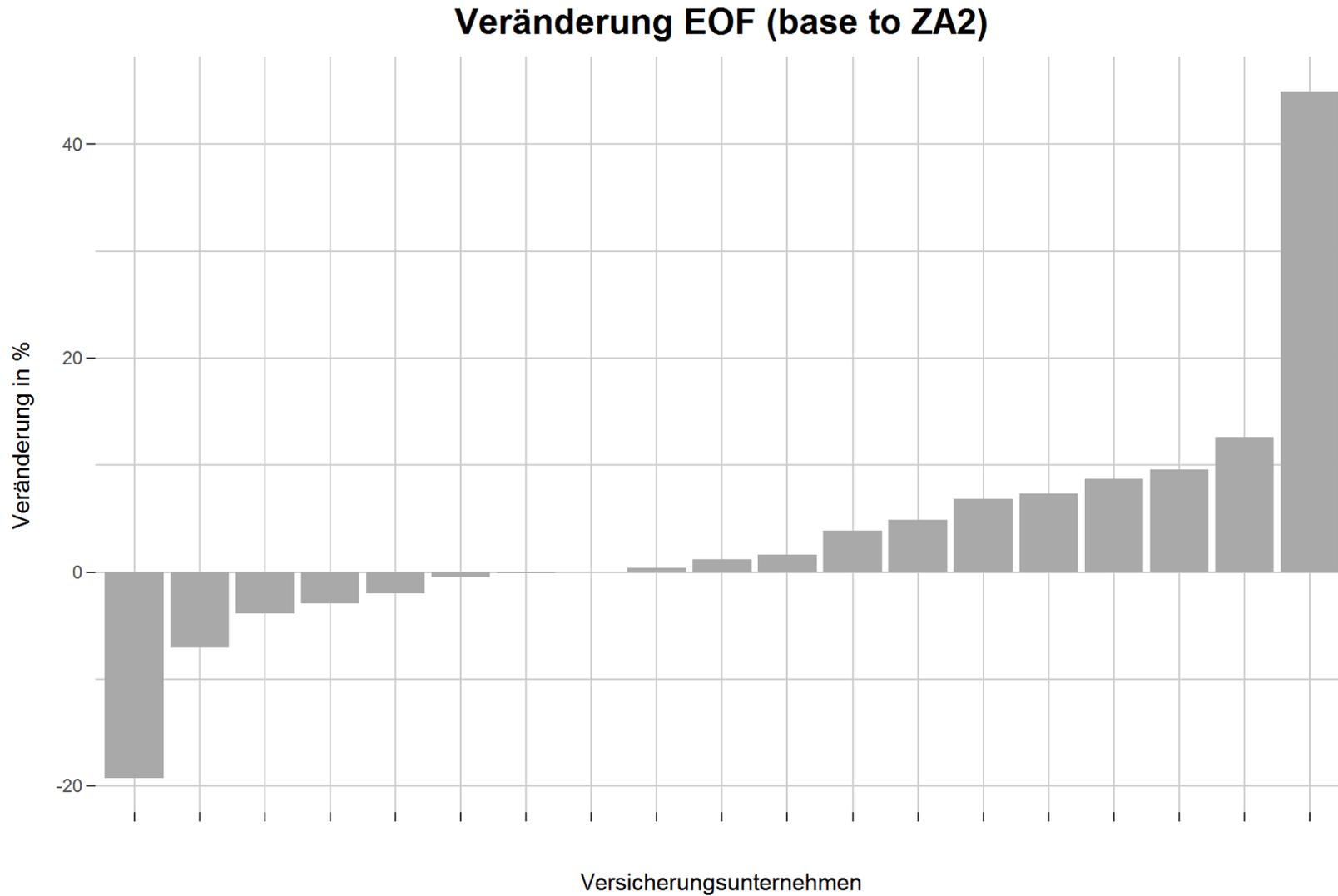
Teilnahme grundsätzlich, wenn total assets > 1 Mrd €











Wie hoch ist die Solvenzquote nach dem Schock?

Technische Probleme:

Wie sehen Volatilitäten nach einem Schock aus?

Wie kann man einem solchen Szenario Wahrscheinlichkeit zuordnen?

Wie sensitiv sind die Ergebnisse?

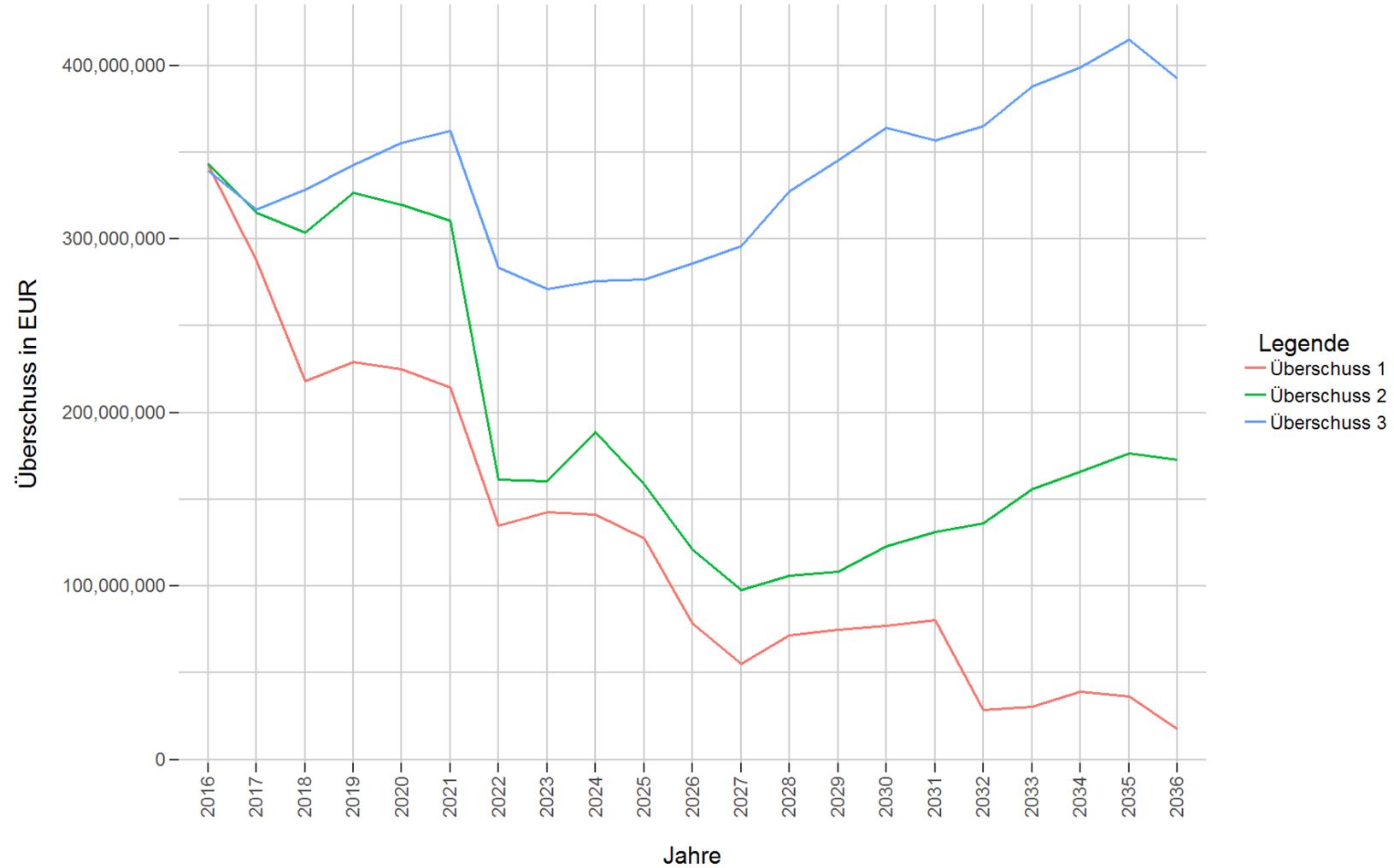
Siehe zum Beispiel: <https://link.springer.com/article/10.1007/s13385-016-0141-z>

	October 2014	October/ November 2014	12/31/14 v1	12/31/14 v2
Economic own funds	16 898	15 614	7 046	10 000

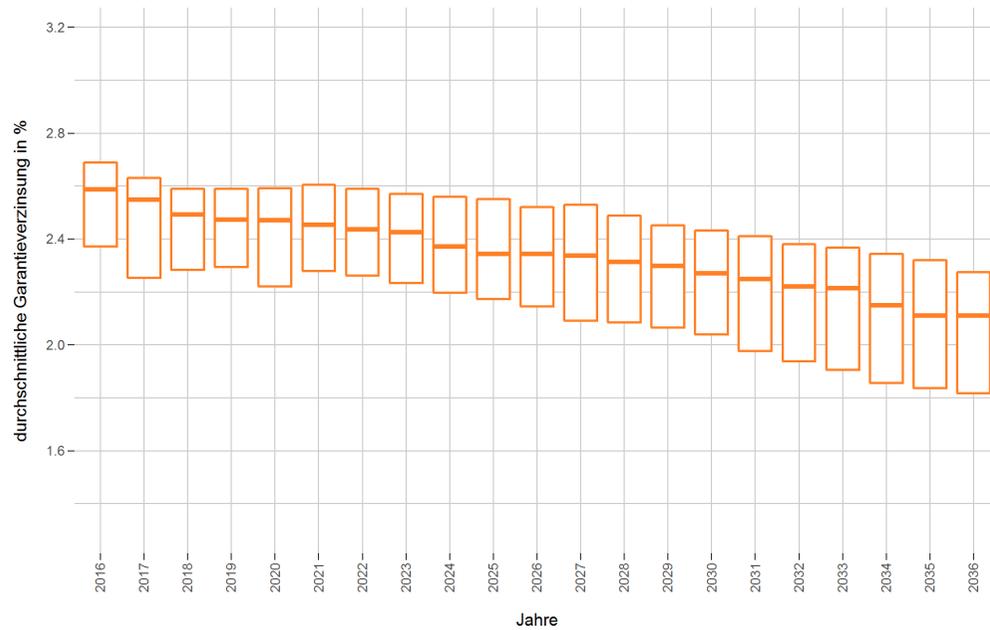
Das Niedrigzinsszenario betrifft nur die „klassische Lebensversicherung“ und unterteilt sich in 3 Teilszenarien.

- Kein Neugeschäft, Wiederveranlagungsrendite 1%
- Neugeschäft gemäß Planung, Wiederveranlagungsrendite 1%
- Neugeschäft gemäß Planung, Wiederveranlagungsrendite gemäß Planung

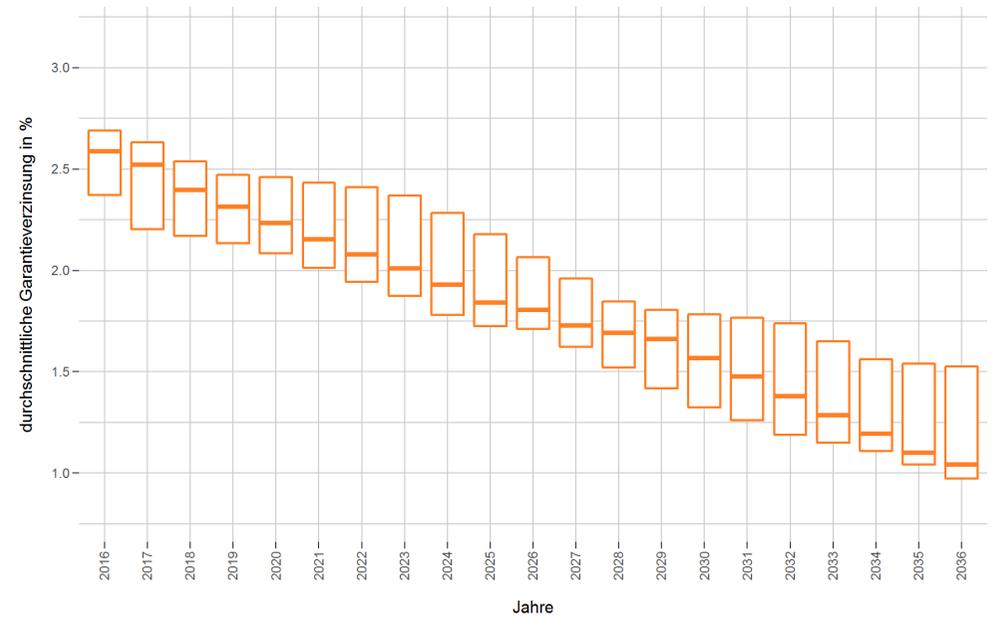
Alle VU



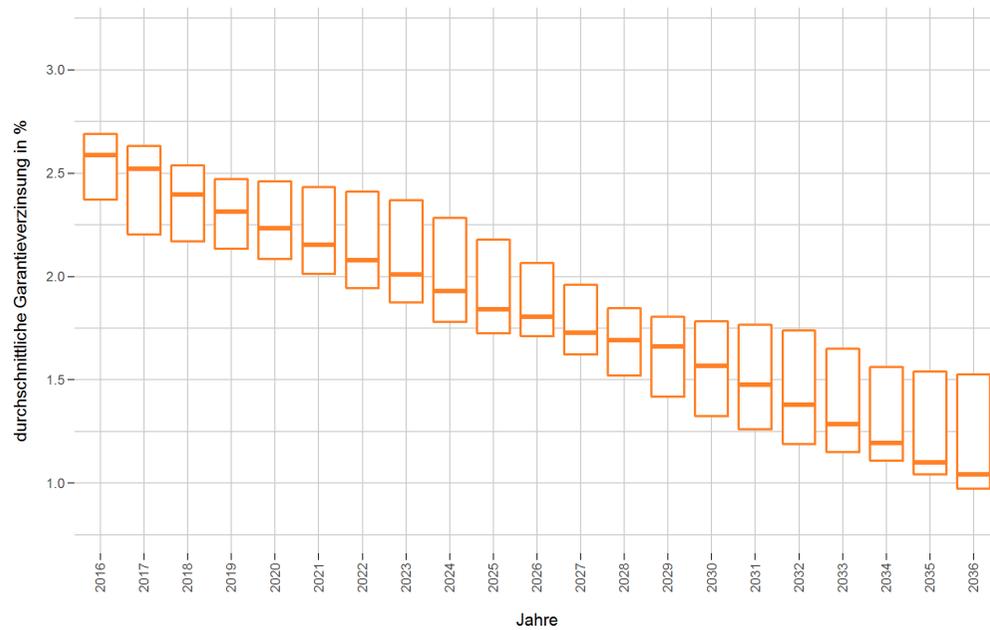
Profil1



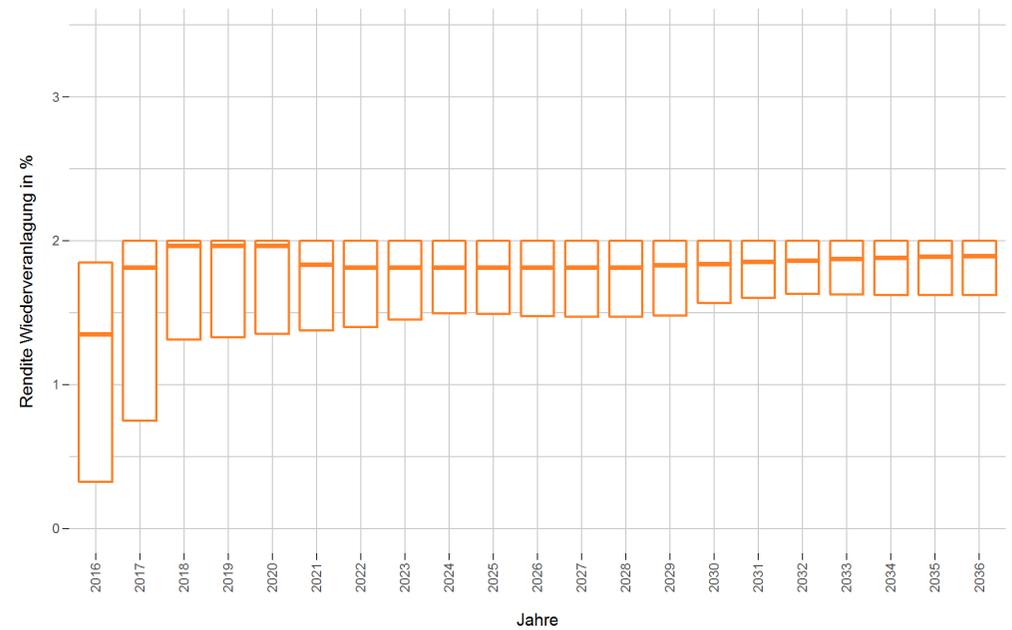
Profil2



Profil2



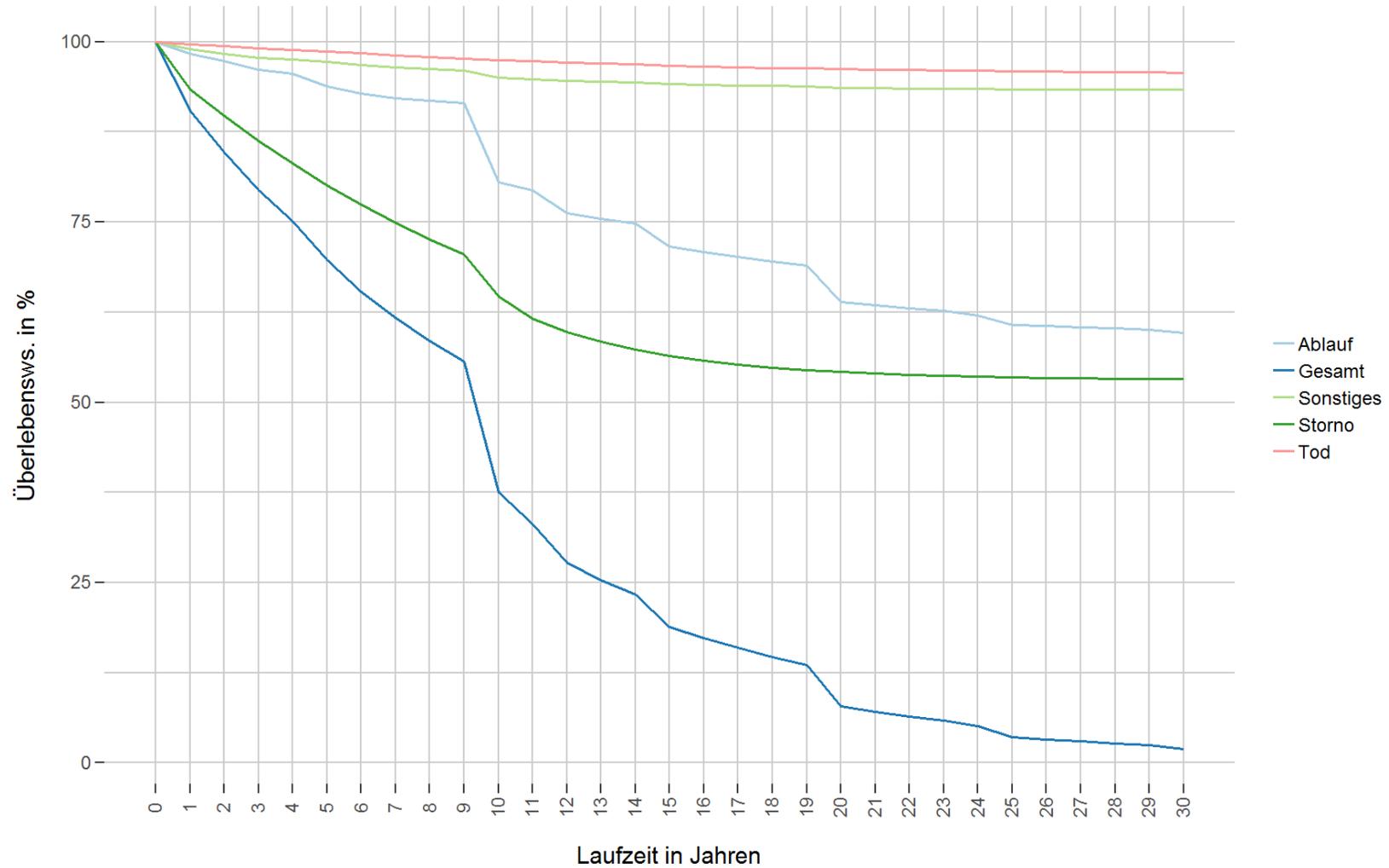
Rendite Wiederveranlagung





Ausscheidewahrscheinlichkeiten

Überlebenswahrscheinlichkeit Gesamt

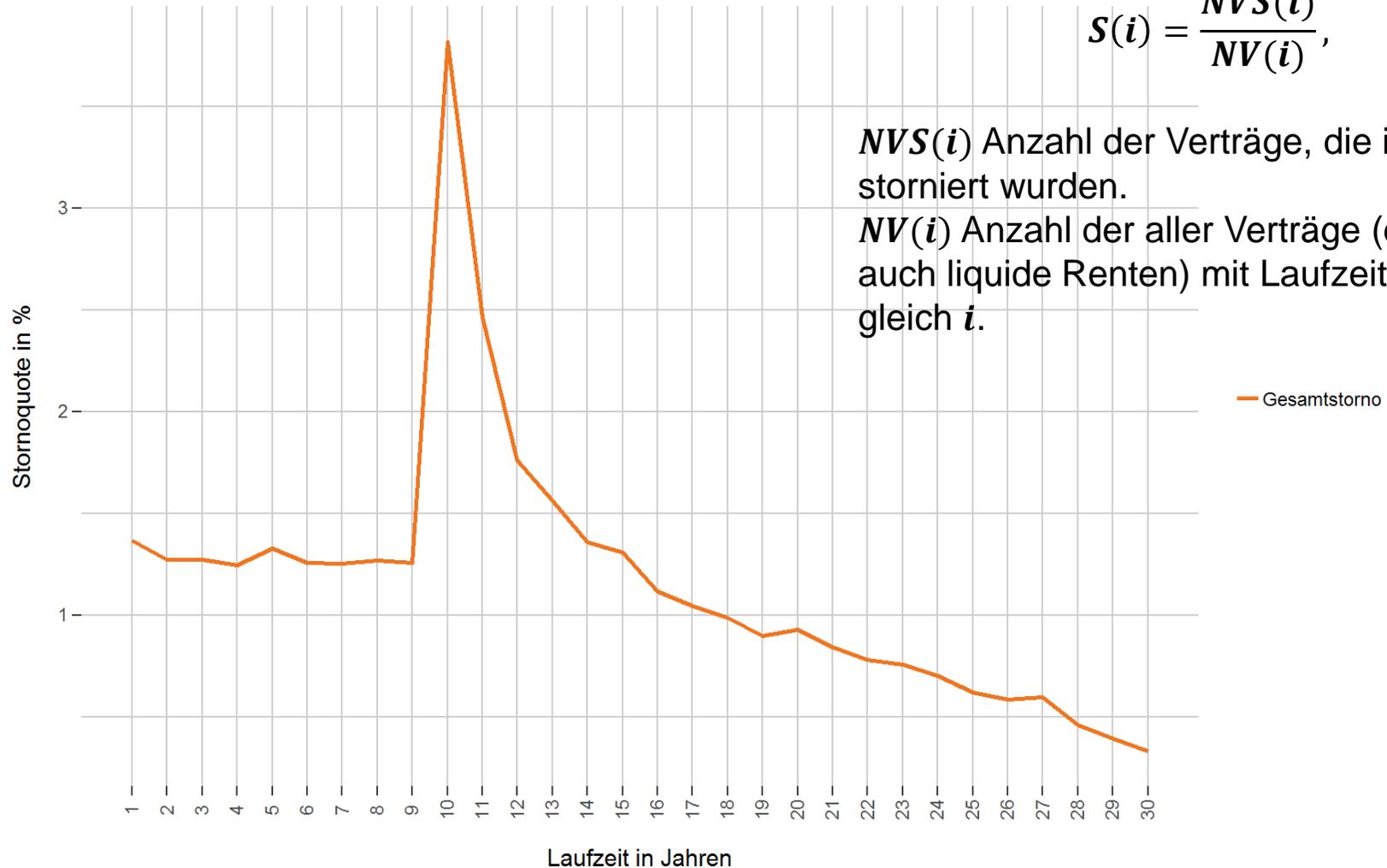


Gesamt Storno zu Laufzeit

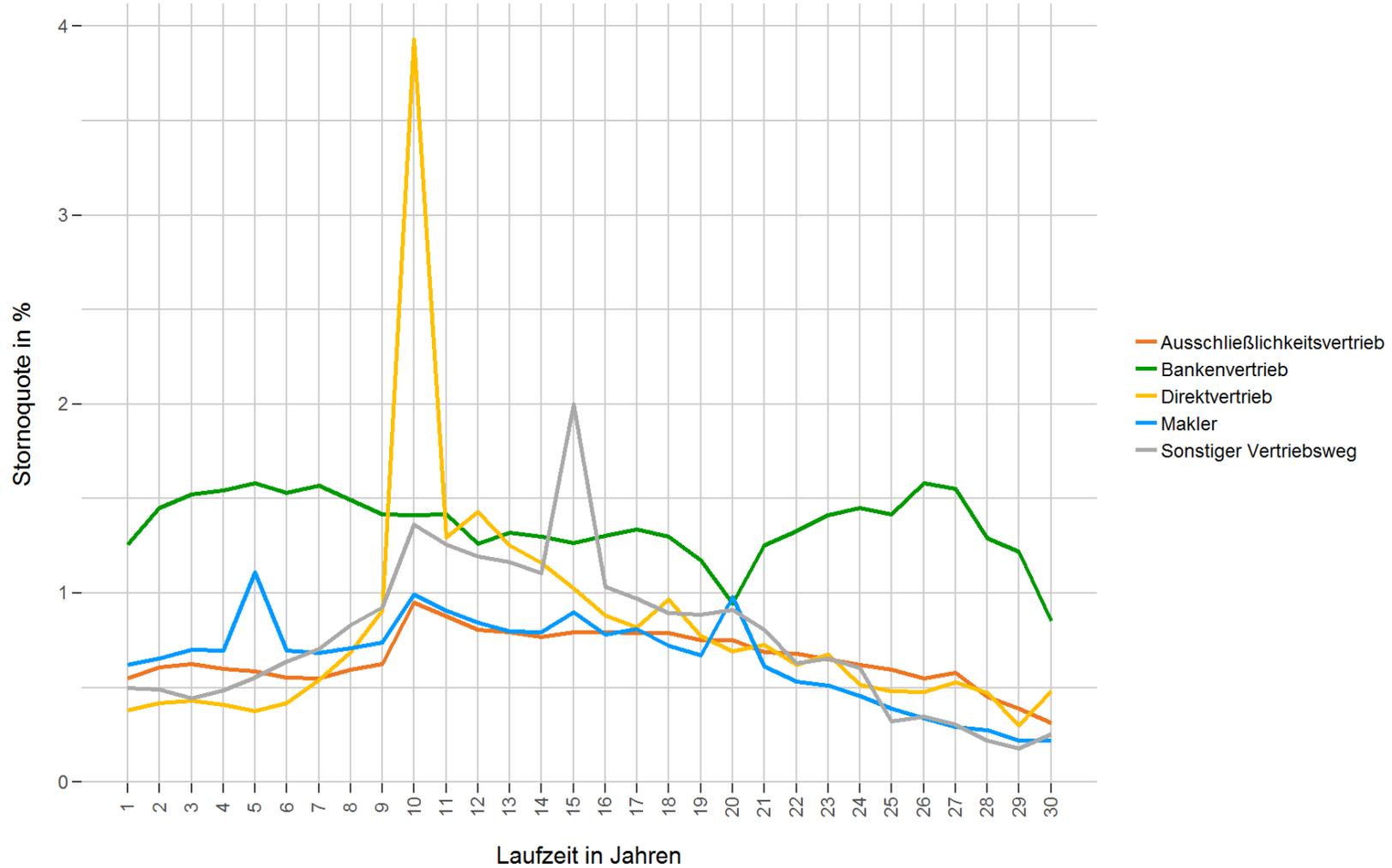
$$S(i) = \frac{NVS(i)}{NV(i)},$$

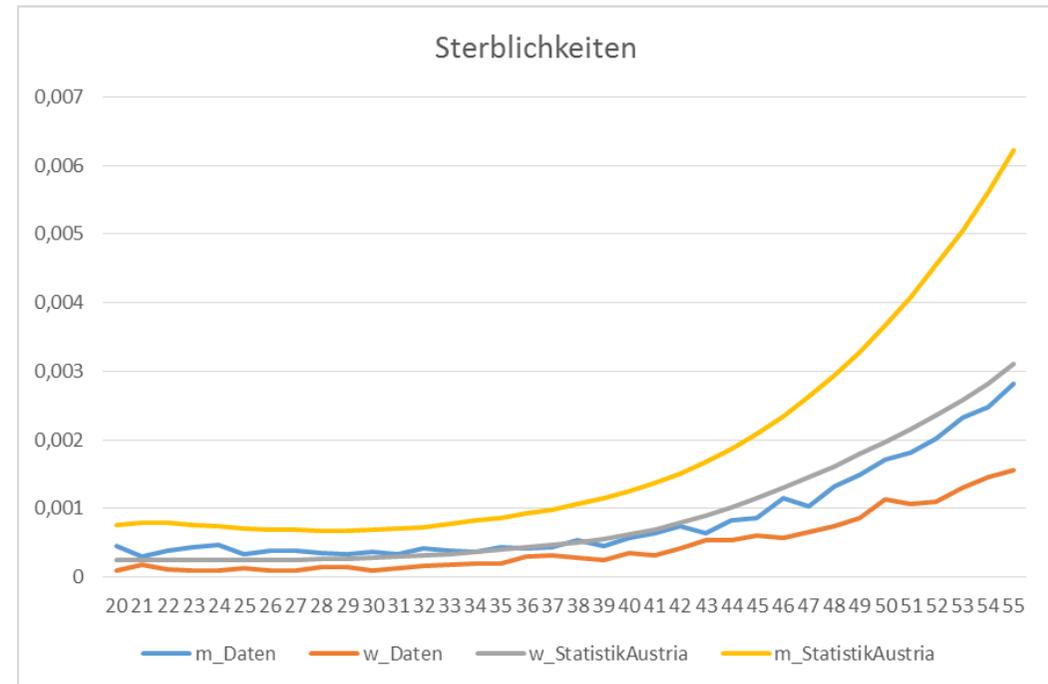
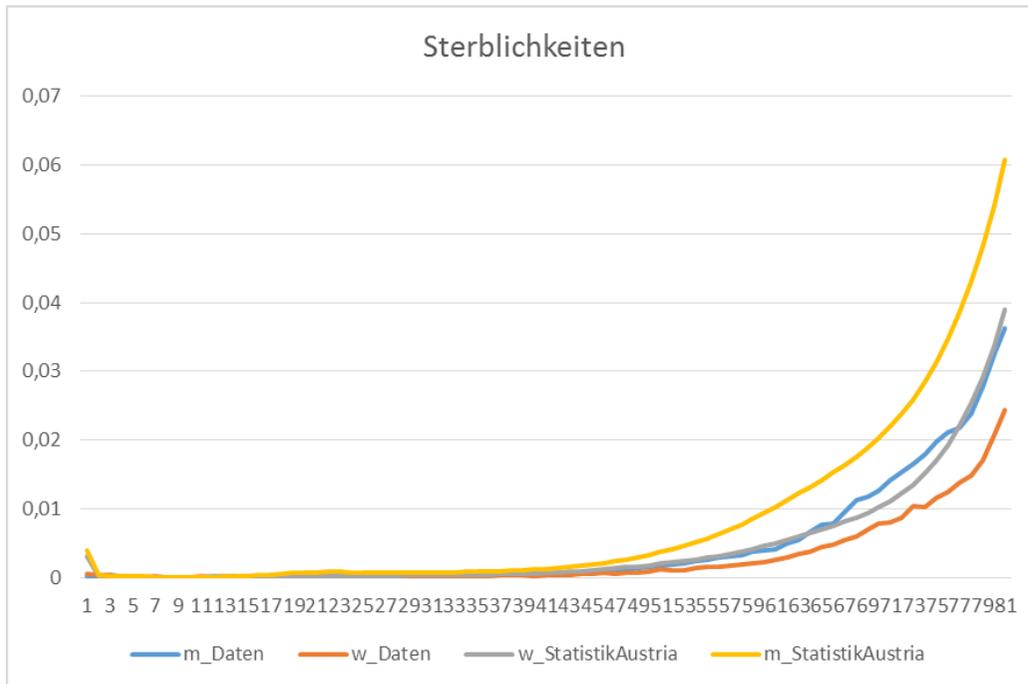
$NVS(i)$ Anzahl der Verträge, die im Jahr i storniert wurden.

$NV(i)$ Anzahl der aller Verträge (damit z. B. auch liquide Renten) mit Laufzeit größer gleich i .



Kapitalbildende LV - Vertriebswege Storno zu Laufzeit







Fragen im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung

1

*Wie sind die Bestimmungen über die Abschlussprüferrotation auf Versicherungsunternehmen anzuwenden.
Wann gilt eine Ausschreibung als öffentlich?*

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

§ 270a UGB

Langläufer	Einteilung	<p>AP, die zum 16. Juni 2014 seit 20 Jahren oder mehr als 20 Jahren Prüfleistungen erbracht haben.</p> <p>→ Bei (R)VU: Bestellung als AP für das GJ 1994 oder früher</p>
		<p>AP prüfen kein GJ mehr, das am oder nach dem 17.6.2020 beginnt.</p> <p>→ (R)VU: GJ 2022 darf nicht mehr geprüft werden; GJ 2021 darf geprüft werden, sofern die Bestellung vor dem 17.6. des Vorjahres erteilt wurde.</p>
Mittelläufer	Einteilung	<p>AP, die zum 16. Juni 2014 mehr als 10, aber weniger als 20 Jahre Prüfleistungen erbracht haben, i.e. Prüfungen, die zwischen 17.6.1994 bis 16.6.2003 begonnen haben.</p> <p>→ (R)VU: GJ 1995 bis 2003</p>
		<p>AP prüfen kein GJ mehr, das am oder nach dem 17.06.2023 beginnt.</p> <p>→ (R)VU: GJ 2025 darf nicht mehr geprüft werden; GJ 2024, darf geprüft werden, sofern die Bestellung vor dem 17.6. des Vorjahres erteilt wurde.</p>
Kurzläufer	Einteilung	<p>Bestellung als AP für das GJ ab 2004</p>
		<p>Bestellung möglich bis volle 10 Jahre bzw. bei Prüfung ab GJ 2004 bis 2008 – Bestellung bis GJ 2017 möglich.</p> <p>Ev. Möglichkeit einer Verlängerung (siehe unten)</p>
Kurzläufer mit Verlängerungsmöglichkeit	Einteilung	<p>Kurzläufer, die erstmals für die Geschäftsjahre 2004 bis 2014 bestellt wurden (§ 270a UGB)</p>
	Verlängerung auf volle 20 oder 24 Jahre	<p>Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung auf 20 (öffentliche Ausschreibung) oder 24 Jahre (joint audit), in dem Jahr der erstmaligen Überschreitung der 10 jährigen Mandatsdauer bzw. sobald der Bestellvorgang erstmals in den Anwendungsbereich der VO (EU) 537/2014 fällt.</p> <p>Für erstmalige Mandate ab GJ 2015 ist keine Verlängerung mehr möglich (10 jährige Rotationsfrist)</p>

Veröffentlichung auf

- a) Service-Plattform der APAB
- b) Wiener Zeitung oder
- c) anderer Weg einer öffentlichen Ausschreibung mit derselben Publizitätswirkung
(Prüfung im Einzelfall)

Eine bloße Veröffentlichung auf der unternehmenseigenen Website erfüllt die geforderte Publizitätswirkung **nicht**.

Dauer von mind. 1 Monat.

⇔ betrifft nicht das Auswahlverfahren nach Art. 16 Verordnung (EU) Nr. 537/2014, keine „öffentliche“ Ausschreibung.

Bei Inanspruchnahme des § 270a Z 2 UGB sind die Jahre des Joint Audits auf jeden der am Joint-Audit beteiligten Prüfer anzurechnen (vor allem bei einem Abgehen des Joint-Audits relevant).

2

Die Prüfung der internen Revision wird durch das VAG verpflichtend vorgeschrieben. Ist eine Sonderprüfung der internen Revision durch meinen Abschlussprüfer möglich?

Insoweit die Prüfung der internen Revision (interne Rotation als Prüfungsobjekt) im Rahmen der Abschlussprüfung erfolgt und Voraussetzung für das Prüfungsergebnis ist, kann diese Prüfung nicht vom Verbot der Nicht-Prüfungsleistung betroffen sein.

Darüber hinaus, dh hinsichtlich anderer Leistungen im Zusammenhang mit der internen Rotation, ist im Einzelfall gesondert zu beurteilen, ob es sich um eine verbotene Nicht-Prüfungsleistung handelt.

Zu Beachten ist auch die einjährige Cooling-in Phase bei Leistungen nach Art 5 Abs. 1 lit e* EU-VO (Gestaltung und Umsetzung interner Kontroll- oder Risikomanagementverfahren, die bei der Erstellung und/oder Kontrolle von Finanzinformationen oder Finanzinformationstechnologiesystemen zum Einsatz kommen)

* Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission

3

Welche Schreiben von und an die FMA sind dem Abschlussprüfer vorzulegen?

Vorlagepflicht gemäß § 263 Abs. 3 VAG 2016 durch die (R)VU an den Abschlussprüfer

- a) alle gegenüber dem Unternehmen erlassenen Bescheide der FMA;
- b) alle Schreiben der FMA und an die FMA, sofern diese für eine sorgfältige Prüfung erforderlich sind.

Prüfpflicht der übermittelten Bescheide und Schreiben durch den Abschlussprüfer. ⇔ Sammlung aller Schreiben an die und von der FMA an einer zentralen Stelle im VU (z.B. Compliance Funktion).

In formaler Hinsicht: Schreiben der FMA, die eine entsprechende Form aufweisen, wie insbesondere

- Rundschreiben, Mindeststandards und Leitfäden;
- Informationsschreiben, die an alle Vorstände von (R)VU gerichtet sind;
- Erledigungen der FMA, die eine Geschäftszahl aufweisen und von zwei Mitarbeitern der FMA (mittels elektronischer Signatur) unterfertigt sind, hierunter fallen beispielsweise Prüfberichte, Antworten auf Auskunftersuchen. Nicht darunter fallen beispielsweise formlose E-mails.

In materieller Hinsicht ist ferner zu prüfen, ob derartige Schreiben „für eine sorgfältige Prüfung erforderlich sind“, somit hat ein sachlicher Bezug zum Prüfgegenstand gemäß § 263 VAG 2016 vorzuliegen.

4

Bin ich für die Abschlussprüfung bei einem Unternehmen, das Dienstleistungen für mein Unternehmen erbringt, verantwortlich?

Führen externe Dienstleister im Auftrag von auslagernden (R)V in bestimmten Bereichen Vorgänge eigenständig durch, entbindet dies das auslagernde (R)VU nicht von der Verantwortung für die ausgelagerten Vorgänge sowie deren ordnungsgemäße Abbildung in der Rechnungslegung.

Das (R)VU bleibt für die Erfüllung aller aufsichtsrechtlichen Anforderungen selbst verantwortlich.

Zum Nachweis der Ordnungsmäßigkeit der Abläufe beim externen Dienstleister kann ein Bericht eines unabhängigen AP über eine nach dem Standard, International Standard on Assurance Engagements (ISAE, 3402) durchgeführte Prüfung beim externen Dienstleister herangezogen werden.

Der AP des auslagernden (R)VU kann seine Prüfung auf die Kontrollen des Dienstleisters stützen, soweit ein derartiges Prüfungsurteil vorliegt und so den Umfang eigener bzw. zusätzlicher substanzieller Prüfungshandlungen beim Dienstleister selbst einschränken.



FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH
■ Kompetenz ■ Kontrolle ■ Konsequenz